

## Zum Amt des διοικητής im römischen Aegypten\*

DIETER HAGEDORN

Eine vielfach beklagte Besonderheit der auf Papyrus erhaltenen historischen Quellen liegt darin, dass die Masse der Urkunden aus der χώρα, dem flachen Lande Ägyptens stammt, weil nur dort in der Wüste südlich von Kairo das absolut regenfreie Klima ein Überleben des unter dem Einfluss von Feuchtigkeit verwesenden Materials erlaubte. Dokumente hingegen aus dem Zentrum der Verwaltung, der Stadt Alexandria, sind überaus selten. Sie hatten normalerweise nur dann eine Chance zu überdauern, wenn sie schon in der Antike von Alexandria in die Gegend südlich des Deltas gelangten.

Dieser Umstand bringt es mit sich, dass wir über die Vielzahl der kleinen lokalen Beamten mit beschränkten Befugnissen häufig viel besser Bescheid wissen als über die höheren Chargen; das trifft für alle drei Epochen zu, mit denen der Papyrologe es zu tun hat, die ptolemäische, die römische und die byzantinische. So konnte den Tätigkeitsbereich von Steuerpraktoren, Sitologen und Dorfschreibern, um Beispiele zu nennen, die auch die römische Zeit betreffen, schon Oertel in seinem Buch über die Liturgie ziemlich präzise beschreiben;<sup>1</sup> seitdem ist noch viel Material hinzugekommen, das neues Licht auf diese niedrigen liturgischen Ämter wirft, deren Inhaber normalerweise der rein ägyptischen Bevölkerung hauptsächlich der Dörfer angehörten. Auch die Beamten der nächsthöheren Verwaltungsebene, des Gaus, also z.B. Strategen und βασιλικοὶ γραμματεῖς, die in der Regel der in den Gaumetropolen ansässigen gräzisierten oder gar auf lange Familientraditionen zurückblickenden griechischen Bevölkerungs-

\* Überarbeitete und mit Anmerkungen versehene Fassung eines Vortrags, der im Sommer 1980 an der Universität Trier gehalten wurde. G. Alföldy (Heidelberg) und J. D. Thomas (Durham) verdanke ich wertvolle Hinweise.

1. F. Oertel, *Die Liturgie. Studien zur ptolemäischen und kaiserlichen Verwaltung Ägyptens* (Leipzig 1917) bes. 195ff., 250ff. und 157ff.

schicht entstammten, sind aus den Papyrusurkunden gut kenntlich und haben eine wissenschaftliche Behandlung erfahren.<sup>2</sup> Schwieriger schon ist es, sich ein Bild vom Aufgabenkreis der Epistrategen zu machen, jener Amtsträger also, in denen wir, wenn wir in der Verwaltungshierarchie weiter aufwärts steigen, erstmals römischen Rittern begegnen; die Epistrategen waren Procuratoren mit spezieller Kompetenz für aus mehreren Gauen bestehende administrative Einheiten, die Epistrategien. Originaldokumente aus dem Büro eines Epistrategen gehören schon zu den Seltenheitsfunden unter den Papyri, und wir wissen beispielsweise bis heute immer noch nicht mit Sicherheit zu sagen, wie viele Epistrategien es im römischen Ägypten gegeben hat, ob drei oder vier, da uns klare Informationen über die Aufgliederung des Deltas fehlen.<sup>3</sup>

Ganz besonders spärlich aber fließen die Quellen für die übrigen in Alexandria tätigen Procuratoren, das heisst die auf zentraler Ebene für ganz Ägypten zuständige Beamtenschaft, wenn man einmal absieht vom *praefectus Aegypti* selbst, dem Haupt der Provinzialverwaltung; für seine Kompetenzen haben Historiker und Juristen sich immer lebhaft interessiert, die Literatur zu seinem Amt ist kaum überschaubar, und auch die Quellenlage ist insgesamt doch recht befriedigend.<sup>4</sup> Von den ihm zur Seite stehenden Procuratoren haben jedoch nur manche eine wissenschaftliche Behandlung erfahren; es ist dies einmal der ἐπίτροπος τοῦ ἰδίου λόγου, dessen Amt schon in zwei umfanglicheren Studien behandelt worden ist, von denen eine sogar der jüngeren

2. Zum Strategen s. z.B. Oertel, a.a.O. (Fussn. 1) 290ff.; F. Bilabel, Artikel "Strategos", *R-E* IV A.1 184–252; N. Hohlwein, *Le stratège du nome* (= *Papyrologica Bruxellensia* 9, Bruxelles 1969). Zum Basilikos Grammateus: E. Biedermann, *Studien zur ägyptischen Verwaltungsgeschichte in ptolemäischer und römischer Zeit. Der βασιλικὸς γραμματεὺς* (Berlin 1913).

3. Zu dem Procuratorenamt des Epistrategen s. jetzt die umfassende Untersuchung von J. D. Thomas, *The Epistrategos in Ptolemaic and Roman Egypt*, Part 2: *The Roman Epistrategos* (= *Papyrologica Coloniaensia* 6.2, Opladen 1982). Zur Frage der Anzahl der Epistrategien s. dort S.29–39.

4. Ich nenne nur O. W. Reinmuth, *The Prefect of Egypt from Augustus to Diocletian* (= *Klio Beiheft* 34, Leipzig 1935); A. Stein, *Die Präfecten von Ägypten in der römischen Kaiserzeit* (Bern 1950); M. Humbert, *La juridiction du préfet d'Égypte d'Auguste à Dioclétien* (in: F. Burdeau u.a., *Aspects de l'empire romain*, Paris 1964) 95–147; P. A. Brunt, "The Administrators of Roman Egypt", *JRS* 65 (1975) 124–47; G. Bastianini, "Lista dei prefetti d'Egitto dal 30<sup>a</sup> al 299<sup>a</sup>", *ZPE* 17 (1975) 263–328 mit "Aggiunte e correzioni" in *ZPE* 38 (1980) 75–89.

### Zum Amt des διοικητής im römischen Ägypten

Zeit angehört.<sup>5</sup> Möglicherweise hat hier neben der Bedeutung des Amtes, auf das ich unten kurz zurückkommen werde, auch seine Neugier weckende Bezeichnung das Interesse der Forscher hervorgerufen. Ferner ist dem *procurator usiacus* innerhalb einer Untersuchung über die kaiserlichen Domänen in Ägypten jüngst ein Kapitel gewidmet worden,<sup>6</sup> und dem δικαιοδότης oder lateinisch *iuridicus* hat H. Kupiszewski besonders unter juristischen Gesichtspunkten eine Behandlung zuteil werden lassen.<sup>7</sup> Über ebenso wichtige Ämter wie das des διοικητής oder das des ἀρχιερέυς gibt es dagegen praktisch überhaupt keine Literatur,<sup>8</sup> ganz zu schweigen von niedriger stehenden Procuratoren, z.B. den *procuratores Neapoleos, ad episcepsin, ad Mercurium Alexandriae* usw. Der Grund für diese Zurückhaltung seitens der Forscher liegt zweifellos in der anfangs erwähnten ungünstigen Quellenlage. Zu wenige konkrete Ergebnisse scheinen erreichbar.

Einen bescheidenen Beitrag zur Bewältigung noch ausstehender Aufgaben möchte ich im Folgenden zu leisten versuchen, indem ich drei mit dem Amt eines der ranghöchsten Procuratoren, dem des Dioiketen, zusammenhängende Fragen diskutiere. Zunächst will ich seinen Aufgabenkreis anhand einer Reihe von Urkunden skizzieren, in denen der Dioiket persönlich eine Rolle spielt. Danach will ich mich spezielleren Fragen zuwenden und zunächst nach dem Rang des Dioiketen innerhalb der alexandrinischen Verwaltungshierarchie fragen und zum Schluss die Zeitpunkte der Einführung und des Verschwindens des Amtes erörtern. Als Anhang gebe ich eine prosopographische Liste der bekannten Inhaber des Amtes und solcher Procuratoren, in denen man Dioiketen vermutet hat.

5. G. Plaumann, *Der Idioslogos. Untersuchungen zur Finanzverwaltung Ägyptens in hellenistischer und römischer Zeit* (Abh. d. Preuss. Akad. d. Wiss., Phil.-hist. Kl., Jahrgang 1918, Heft 17, Berlin 1919); P. R. Swarney, *The Ptolemaic and Roman Idios Logos* (= *American Studies in Papyrology* 8, Toronto 1970).

6. G. M. Parássoglou, *Imperial Estates in Roman Egypt* (= *American Studies in Papyrology* 18, Amsterdam 1977), bes. 84–90.

7. H. Kupiszewski, "The Iuridicus Alexandriae", *JJP* 7–8 (1953–54) 187–204.

8. P. M. Meyer, "Διοίκησις und Ἴδιος Λόγος", in *Festschrift zu Otto Hirschfelds 60. Geburtstag* (Berlin 1903) 131–63, ist veraltet. Zum Archiereus vgl. jetzt immerhin die Skizze von M. Stead, "The High Priest of Alexandria and All Egypt", in *Proceedings of the XVIIth International Congress of Papyrology* (= *American Studies in Papyrology* 23, Chico 1981) 411–18; s. auch G. M. Parássoglou in *ZPE* 13 (1974) 21–37.

## I. Aufgaben des Dioiketen

Der Wirkungskreis des Dioiketen ist bereits durch die Bezeichnung des Amtes deutlich gekennzeichnet: Der Dioiket ist der Leiter des Finanzressorts mit dem Namen διοίκησις, das uns in den Papyri auch in einer Fülle von Steuerlisten, Steuerquittungen und ähnlichen Texten entgegentritt. Wäre diese Definition nicht schon aus sich heraus einleuchtend, so würde es genügen, zum Beweis ihrer Richtigkeit auf eine Gruppe von Papyri zu verweisen, die ich noch verschiedentlich erwähnen werde. Es handelt sich dabei um noch unpublizierte<sup>9</sup> Kölner carbonisierte Papyri aus dem im Nildelta gelegenen Gau von Bubastos. Sie enthalten in ca. 55 Fragmenten in Abschrift die Korrespondenz, die um 223/4 n. Chr. der Dioiket Claudius Severianus mit dem Strategen des Bubastites geführt hat; es werden darin verschiedene an den Dioiketen adressierte Anträge von Einwohnern des Bubastites zitiert, die einzelne Objekte – Ländereien oder Gebäude – aus dem Besitz des Finanzressorts διοίκησις kaufen wollen. Die Anträge beginnen mit den Worten βούλομαι ὠνήσασθαι ἐκ τῶν εἰς προᾶσιν προκειμένων τῆς διοικήσεως oder ähnlich, wobei für τῆς διοικήσεως auch eintreten kann τῆς σῆς ἐπιτροπῆς. Die διοίκησις ist also die ἐπιτροπή des Dioiketen, der Dioiket ist der Procurator der διοίκησις.

Die nächste Frage lautet nun logischerweise: Was ist denn die διοίκησις? In dem hier gesteckten Rahmen mag es genügen, unter Aussparung aller Detailfragen eine grobe Definition zu geben. Sie könnte lauten: In die Zuständigkeit der Dioikesis fiel die Bewirtschaftung der allgemeinen Staatsfinanzen der Provinz. Eine Eingrenzung erfährt die Zuständigkeit der Dioikesis durch die beiden daneben existierenden Finanzressorts, den ἴδιος λόγος und den οὐσιακὸς λόγος. Letzterem oblag die Verwaltung der grossen Landgüter, der οὐσίαι, die im Laufe des 1. Jhdts. n. Chr. durch verschiedene Erbgänge in den Privatbesitz der römischen Kaiser gekommen waren; als selbständiges Finanzressort ist der

9. Ein vorläufiger Bericht über diese Texte ist mein Artikel "Verkohlte Papyri in der Sammlung des Instituts für Altertumskunde der Universität Köln", in *Festschrift zum 100-jährigen Bestehen der Papyrussammlung der Österreichischen Nationalbibliothek Papyrus Erzherzog Rainer* (Wien 1983) 107–11.

οὔσιακός λόγος wohl unter den Flaviern eingerichtet worden.<sup>10</sup> Die Institution des ἴδιος λόγος haben die Römer dagegen gleich zu Beginn ihrer Herrschaft im wesentlichen unverändert von den Ptolemäern übernommen; in die Zuständigkeit des ἴδιος λόγος, der, wie der Name besagt, eine "Spezialkasse" für unregelmässig zu erwartende Einnahmen war,<sup>11</sup> fiel, um nur einige Beispiele zu nennen, die Verwaltung desjenigen staatlichen Besitzes, der durch die Einziehung herrenloser oder widerrechtlich erworbener Güter zustande gekommen war, ferner zumindest zeitweilig der Verkauf von unproduktivem Staatsland, sowie die Einziehung von Geldern, die dem Staat von Priestern und Tempeln zuflossen. Alle Finanzangelegenheiten, die nicht in die Zuständigkeit eines dieser beiden letztgenannten Ressorts fielen, gehörten in den Bereich der Diokesis.

Die Oberaufsicht in dieser wichtigen Behörde führte also der Dioiket, und es versteht sich ganz von selbst, dass der Chef nicht in allen Bagatellangelegenheiten persönlich tätig geworden ist, vielmehr wurden die meisten Vorgänge vor Ort von subalternen Beamten erledigt. Man denke etwa an die immense Verwaltungsarbeit, die laufend im Zusammenhang mit der Steuererhebung entstand und von den lokalen Behörden weitgehend in eigener Regie erledigt wurde. Dennoch ist für heutiges Empfinden überraschend, mit wie vergleichsweise unbedeutenden Fragen der Procurator behelligt wurde, Angelegenheiten von wie geringer Tragweite er zu entscheiden hatte. Einige solcher Fälle werde ich weiter unten referieren.

Es sind bis heute – allzu fragmentarische Texte nicht mitgerechnet – rund 35 Urkunden bekannt geworden, in denen der Dioiket uns bei der Ausübung seines Amtes gegenübertritt. Naturgemäss überwiegen die Fälle, die auf schriftlichem Wege erledigt wurden: Der Dioiket empfängt Eingaben von Bürgern, die deren eigene Angelegenheiten<sup>12</sup> oder solche des Fiskus betreffen,<sup>13</sup>

10. Vgl. Parássoglou, a.a.O. (Fussn. 6). Die frühere Ansicht, der οὔσιακός λόγος sei nur ein Untersort des ἴδιος λόγος gewesen, wird ebenda 86f. zurückgewiesen.

11. Die ältere Auffassung, derzufolge der ἴδιος λόγος die "Privatkasse" der Könige bzw. der Kaiser war, ist überholt; vgl. die in Fussn. 5 genannte Literatur.

12. *BGU* xi 2060.9ff.; *P. Oxy.* vi 899; *P. Flor.* 16. Vgl. *P. Leit.* 5.12f. = *SB* viii 10196; *P. Oxy.* iii 533.24–26; *P. Oxy.* x 1264.7ff. = *FIRA*<sup>2</sup> iii 9.

13. Vgl. *P. Petaus* 10.6f. und 11.5f. Interessen sowohl des Fiskus als auch

und gibt in Zirkularen oder in Briefen an einzelne Beamte, meist an Strategen, Anweisung, wie in bestimmten Fragen zu verfahren sei.<sup>14</sup> Nicht alle diese Vorgänge sind uns in Originalurkunden erhalten; meist kennen wir sie nur durch Zitate in anderen Dokumenten.

Sieht man ab vom Erlass und dem Empfang schriftlicher Mitteilungen, so sind es nur wenige Tätigkeiten des Dioiketen, von denen die Papyri zeugen. Wir finden ihn einmal als Mitglied des συμβούλιον, d.i. des Beratungsausschusses des Präfekten beim Konvent,<sup>15</sup> und erfahren einige andere Male, dass er ein Gerichtsverfahren geleitet hat,<sup>16</sup> wobei nicht immer klar wird, ob er das kraft eigener Jurisdiktion, im Auftrag des Präfekten oder als Stellvertreter des *iuridicus* getan hat. Vertretung des *iuridicus* gehörte nämlich zu den regelmässigen Aufgaben des Dioiketen. Wir werden unten unter (II) darauf zurückkommen.

Unter den Gegenständen, mit denen der Dioiket sich bei der Ausübung seiner Amtsgeschäfte zu befassen hatte, lassen sich Bereiche ausmachen, die häufiger in Erscheinung treten, während andere Themen nur in einzelnen Urkunden auftauchen. Einige Beispiele aus häufigeren Themenkreisen will ich zunächst etwas detaillierter beschreiben.

Die Liturgen, die Zwangsbeamten der Kaiserzeit, waren bekanntlich mit ihrem Privatvermögen für alle Einbussen verantwortlich, die der Staatskasse durch ihre Amtsführung eventuell entstanden;<sup>17</sup> dadurch wollte der Staat sich vor jedem Risiko

private betreffen die Anträge auf Kauf aus dem Staatsbesitz in *P. Ross.-Georg.* v 25 und den *P. Colon.* inv. carbon. B.

14. Zirkulare: *P. Oxy.* xii 1409.7ff. = *Sel. Pap.* 225; vgl. *P. Mich.* xi 623.7–10. Briefe an einzelne Strategen: *P. Oxy.* xxiv 2411.43ff.; *BGU* xi 2060.3ff.; *P. Flor.* i 89 (vgl. *CE* 46 (1971) 155–57); vgl. *P. Mich.* viii 479.10–12; *P. Oxy.* iii 513.28–31 = *W. Chr.* 183 = *Sel. Pap.* 77; *P. Oxy.* iii 533.20–22; *P. Oxy.* vi 899 Einl. (S.225 unten); *P. Oxy.* viii 1115.3–5 = *Sel. Pap.* 426; *P. Leit.* 5.14f. = *SB* viii 10196; *P. Petaus* 10.5f. und 11.4f.; *P. Strassb.* ined. in *W. Chr.* 363 Einl.; *P. Flor.* i 6.3–4; viele Beispiele enthalten die Kölner carbonisierten Papyri. Brief an den ἐπίτροπος Νέας πόλεως: *BGU* i 8 ii 29ff. = *W. Chr.* 170. Ein Schreiben des Dioiketen an die βουλή von Oxyrhynchos wird in *P. Oxy.* xii 1412.8 = *Sel. Pap.* 237 erwähnt.

15. *P. Strassb.* 179. Ein um neue Fragmente erweiterter Neudruck dieses Textes ist von S. Daris im *Aegyptus* publiziert, 63 (1983) 123–28.

16. Vgl. unten Fussn. 42.

17. Vgl. nur Oertel, a.a.O. (Fussn. 1) 357ff.; N. Lewis, *The Compulsory Public Services of Roman Egypt* (= *Papyrologica Florentina* 11, Firenze 1982) 65ff.

schützen. Besaßen die Liturgen aber kein ausreichendes Vermögen, dann konnten sie im Ernstfall natürlich auch nicht zum Regress herangezogen werden. Die Benennung eines liturgischen Beamten mit unzureichendem Vermögen bedeutete daher für die Staatskasse ein finanzielles Risiko und musste verhindert werden. Jeder, der einen Liturgen zu bestellen hatte, sei es ein Dorfschreiber, sei es ein Stratege, musste darauf achten, weil er nämlich möglicherweise sonst selbst zum Ersatz des Defizits herangezogen wurde. In den beiden Urkunden *P. Petaus* 10 und 11 (2.5.184 n. Chr.) erfahren wir von zwei Dorfschreibern, die von Delatoren beim Dioiketen angezeigt worden waren mit der Behauptung, sie seien χρεώσται, also Schuldner, höchstwahrscheinlich Schuldner gegenüber der Staatskasse, und ἄποροι; ἄπορος ist ein terminus technicus, der in diesem Zusammenhang bedeutet, dass die Beamten nicht das für die spezielle Liturgie erforderliche Mindestvermögen besitzen.<sup>18</sup> Der Dioiket veranlasste auf die Anzeige hin die Klärung der Vorwürfe auf dem Dienstwege, wie wir heute sagen würden, d. h. er delegierte die Fälle an den zuständigen Strategen, der wiederum vom κωμογραμματεὺς des Heimatdorfes der beschuldigten Dorfschreiber einen Bericht anforderte. Die Antwort, die uns in den genannten Papyri erhalten ist, lautete in beiden Fällen, die Vorwürfe seien unzutreffend, das erforderliche Vermögen von 3000 Drachmen sei vorhanden. Offensichtlich waren die falschen Beschuldigungen in diesen beiden Fällen von persönlichen Gegnern der Dorfschreiber vortgebracht worden, die auf diese Weise vielleicht ihnen unbequeme Beamte beseitigen wollten.

Erheblich häufiger ist der umgekehrte Fall, dass nämlich jemand, der zu einer Liturgie benannt worden war, selbst durch eine Eingabe an einen höheren Beamten versuchte, der Last des Zwangsamtes zu entgehen,<sup>19</sup> sofern er es nicht sogar vorzog, unter Aufgabe von Hab und Gut das Weite zu suchen.<sup>20</sup> *P. Leit.*

18. Vgl. *P. Petaus* 10.10 Anm.; N. Lewis, a. a. O. (Fussn. 17) 74–76.

19. Vgl. Lewis, a. a. O. (Fussn. 17) 99–103 und die weit über 70 Beispiele enthaltende "Table 5: Protest" ebenda S. 122–27.

20. In dem von E. G. Turner, *The Papyrologist at Work*, 44f. mitgeteilten Papyrus hören wir von nicht weniger als 120 Liturgen, die um 147/8 ihre Heimat verlassen hatten, um liturgischen Verpflichtungen zu entgehen. Ihr Vermögen (πόρος) wurde von Staats wegen verkauft, der Dioiket (Julius Amyntianus)

5 = SB VIII 10196 enthält ein Beispiel für eine derartige Petition aus dem Jahre 167/8 n.Chr.: Orsenuphis, ein Einwohner des Ἀρσινόης νομός, wendet sich an den Dioiketen Aurelius Ptolemaeus und macht seine Aporia gegen seine Bestellung zum πρεσβύτερος κώμης geltend. Wiederum verfährt der Dioiket in derselben Weise: Er delegiert die Untersuchung an den zuständigen Strategen, der ebenfalls die Angelegenheit wieder an den Dorfschreiber des Heimatdorfes weitergibt.

Bittschriften, mit deren Hilfe die Menschen die Übernahme eines Zwangsamtes abzuwenden hofften, sind – wie schon gesagt – in den Papyri nicht selten anzutreffen, doch liefert der soeben geschilderte Fall das einzige uns erhaltene sichere Beispiel dafür, dass man sich direkt an den Dioiketen gewandt hat.<sup>21</sup> Der normalerweise unter solchen Umständen gewählte Adressat war der Epistrategie; gut über 20 Beispiele für an ihn gerichtete Petitionen gegen die Benennung zu einem liturgischen Amt lassen sich zitieren.<sup>22</sup> Warum mag Orsenuphis sich stattdessen an den Dioiketen gewandt haben? Ein naheliegender Grund ist der, dass auch er in der Bittschrift seine Aporia herausgestellt hat. Damit

natürlich von dem Vorgang in Kenntnis gesetzt. Vgl. auch Lewis, a.a.O. (Fussn. 17) 103 Anm. 60 (Bibliographie); *P. Wisc.* II 81.

21. Ein weiterer, nicht ganz sicherer Fall ist *P. Strassb.* 157, wo in Z. 1 das Amt des Adressaten der Petition, Aelius Mamertinus, ungelesen geblieben war; Thomas hat jetzt a.a.O. (Fussn. 3) 215f. wahrscheinlich gemacht, dass am Ende der Zeile [διο]ι[κ]ητῆι zu lesen ist. Erwähnt wird ein derartiges ὑπόμνημα an den Dioiketen in *P. Oxy.* X 1264 (272 n.Chr.); der Schreiber hatte vom Dioiketen Liturgiefreiung wegen seines Kinderreichtums erhalten (vgl. dazu jetzt den parallelen Fall in *P. Mich.* XIV 675 mit *ZPE* 49 (1982) 76–78). Der fragmentarische *P. Flor.* III 312 aus dem Jahre 91 n.Chr. ist von Lewis, a.a.O. (Fussn. 17) 122, ebenfalls als ein dem Dioiketen eingereichtes ὑπόμνημα aufgeführt worden, weil in Z. 7–9 dieses Papyrus ein Kollationsvermerk eines διοικητικὸς ὑπηρέτης erhalten ist. Da ich weiter unten dafür plädieren werde, dass das Dioiketenamt zu dieser Zeit noch nicht mit so weitreichenden Kompetenzen ausgestattet war, nehme ich an, dass diese Eingabe dem Präefekten oder einem anderen höheren Beamten eingereicht worden ist und die Abschrift nur zufällig von dem Amtsdieners eines διοικητῆς niedrigeren Ranges kontrolliert worden ist, wie wir ihn in *P. Fouad* 21 kennen lernen werden; vgl. auch die vorsichtige Formulierung von Thomas, a.a.O. (Fussn. 3) 87f. Ein διοικητικὸς ὑπηρέτης begegnet in *P. Oxy.* II 259. 13f. schon im Jahre 23 n.Chr. Mit *P. Leit.* 5 vergleichbar ist *P. Oxy.* VI 899 (s. dazu weiter unten), allerdings geht es dort nicht um eine Liturgie im engeren Sinne, sondern um erzwungene Bearbeitung von δημοσία γῆ.

22. Thomas hat a.a.O. (Fussn. 3) in dem Kapitel "Appeals against Liturgies", 83–93, das einschlägige Material untersucht; vgl. auch ebenda S. 143–49 "Table A. Petitions to the epistrategos".



### Zum Amt des διοικητής im römischen Aegypten

war impliziert, dass bei eventuell auftretenden Defiziten die Staatskasse keine direkte Sicherheit besass, und ein solcher Fall musste den Dioiketen natürlich interessieren.<sup>23</sup>

Sicher ist diese Erklärung jedoch nicht. Von der Einschaltung des Dioiketen lesen wir nämlich auch in einem Privatbrief aus Oxyrhynchos (*P. Oxy.* III 533; 2./3. Jhd.), in dem die Hintergründe der Affäre jedoch unklar bleiben. Ein Vater schreibt hier seinem Sohn und erteilt ihm verschiedene Aufträge. Unter anderem soll er im Büro des Strategen einen Brief des Dioiketen an den Strategen einsehen (Z.20–22), ἐπιστολὴν γραφείαν περὶ τοῦ ὀνόματ' ἀπεμφοῦναι ἀντ' ἐμοῦ εἰς κληῖρον τῆς πρακτορείας, d.h. einen Brief des Inhalts, dass statt seiner andere für die Auslosung zum Praktorenamt vorgesehen werden sollen. Vermutlich war der Name des Vaters auf eine Liste von Leuten gesetzt worden, aus denen die Steuereinnahmer ausgelost werden sollten.<sup>24</sup> Dagegen hatte er beim Dioiketen, so vermuten wir, protestiert, und dieser gab, vielleicht nachdem er auf dem Dienstwege weitere Informationen eingeholt hatte, dem Strategen die Anweisung, den Namen unseres Mannes durch einen anderen zu ersetzen. Von Aporia ist hier nicht die Rede, was in einem Privatbriefe auch nicht zu verwundern brauchte, aber aus den übrigen Details des Briefes gewinnt man eher den Eindruck, dass der Vater in wirtschaftlich guten oder sogar sehr guten Verhältnissen lebte. Sollte dieser Eindruck zutreffen, dann wäre ein Interesse des Fiskus nicht so auf der Hand liegend und der Dioiket möglicherweise aus einem anderen Grunde eingeschaltet worden.

Deutliche Belange der Staatskasse sind dagegen wieder in dem Fall der Apolloniarion aus Oxyrhynchos tangiert (*P. Oxy.* VI 899r), die um das Jahr 200 n. Chr. den Dioiketen in einer Eingabe bittet, von der Verpflichtung zur Bearbeitung von Staatsland befreit zu werden. Die γεωργία δημοσίας γῆς wurde vielfach als eine schwere Last empfunden, die der Belastung durch Liturgien durchaus gleichzustellen war. Unsere Apolloniarion war beim Tode ihres

23. In *PSI* X 1103, einer an den Epistrategen gerichteten Petition gegen Benennung zu einer Liturgie aus dem 2. Jhd., spielt ἀπορία ebenfalls eine Rolle, ist jedoch nur ein Nebenargument. Im Vordergrund steht das zu hohe Alter des Petenten.

24. Zum Losverfahren bei der Bestellung gewisser liturgischer Ämter s. zuletzt N. Lewis, a.a.O. (Fussn. 17) 86–88; Thomas, a.a.O. (Fussn. 3) 86–88. Beispiele solcher Listen sind etwa *P. Petaus* 60; 62 und 65.

Vaters von den lokalen Behörden gezwungen worden, in demselben Umfang Staatsland weiter zu bearbeiten, wie es ihrem Vater auferlegt gewesen war. Sie betont nun, dass sie als Frau der Arbeit nicht gewachsen sei und auch aufgrund von Entscheidungen von Präfekten und Epistategen, die diese in zahlreichen Präzedenzfällen getroffen hätten, nicht dazu verpflichtet sei. Stossrichtung ihrer Argumentation gegenüber dem Dioiketen scheint das Risiko für den Fiskus gewesen zu sein.<sup>25</sup>

War ein Bürger erst einmal zu einem liturgischen Amt bestellt, dann drohten ihm verschiedene finanzielle Lasten. Zum Beispiel konnte er für Versäumnisse, durch die dem Staat nicht einmal direkt ein finanzieller Schaden entstanden war, mit einer Busse belegt werden, die an die Staatskasse abzuführen war. Den Befehl zur Zahlung einer solchen Busse erteilte der Dioiket, jedenfalls in dem Fall des Strategen Sarapion alias Apollonianos in *P. Oxy.* 1 61 (18.11.221 n.Chr.). Das Versäumnis dieses Strategen hatte darin bestanden, gewisse Aktenstücke, die zur Einsichtnahme und Kontrolle nach Alexandria gebracht werden mussten, vermutlich die monatlich abzuliefernden Rechenschaftsberichte, nicht rechtzeitig eingereicht zu haben.<sup>26</sup>

War jemand durch Verfehlungen dieser Art oder auch auf andere Weise dem Staat gegenüber in Verschuldung geraten, dann fiel die Behandlung dieser Angelegenheit erst recht in die Kompetenz des Dioiketen. In *BGU* 1 8, Kol. II 26–III 4 = *W. Chr.* 170 (um 248 n.Chr.) hören wir von einem Schiffsspediteur, der zum Schuldner des Fiskus geworden war, möglicherweise dadurch, dass er eine zum Transport anvertraute Ladung Steuergetreide nicht unversehrt am Bestimmungsort abgeliefert hatte. Der Dioiket ordnete daraufhin eine Überprüfung seiner Vermögensverhältnisse an, was wahrscheinlich der erste Schritt zur Konfiskation seines Besitzes war. Der Amtsweg ist in diesem Fall gegenüber den bisher erwähnten Beispielen um eine Station

25. Ein vergleichbarer Fall ist *BGU* II 648, wo jedoch das Amt des um Hilfe angegangenen Beamten nicht genannt wird; vgl. auch Thomas, a.a.O. (Fussn. 3) 91 mit Anm. 159.

26. Die uns zur Verfügung stehenden Informationen über die verschiedenen Amtszeiten des Strategen Sarapion alias Apollonianos hat G. Bastianini, "La carriera di Sarapion alias Apollonianus", *Aegyptus* 49 (1969) 149–82 zusammengetragen; zu *P. Oxy.* 1 61s. ebenda S.172f. und schon U. Wilcken, *APF* 4 (1907) 126–28.

### Zum Amt des διοικητής im römischen Aegypten

erweitert, insofern als der Dioiket zuerst den *procurator Neaspoleos* wegen seiner Zuständigkeit für den staatlichen Getreidetransport einschaltete, der seinerseits die Angelegenheit an den Strategen des betroffenen Gaus zur Bearbeitung weiterreichte. Der Papyrus ist auch für die Stellung des Dioiketen in der alexandrinischen Verwaltungshierarchie von Interesse, weil er deutlich zeigt, dass der Dioiket gegenüber dem *procurator Neaspoleos* eine Art Weisungsbefugnis besass.

Wenn Hab und Gut eines Staatsschuldners erst einmal durch Konfiskation in den Besitz des Staates übergegangen waren, dann versuchte der Fiskus, die Immobilien durch Verkauf so schnell wie möglich wieder abzustossen. Zu diesem Zweck wurden sie öffentlich zum Kauf feilgeboten, und jeder Kaufwillige konnte ein Angebot einreichen. Eine Serie solcher Kaufangebote besitzen wir in den schon erwähnten Kölner carbonisierten Papyri.<sup>27</sup> Die Angebote sind alle an den Dioiketen adressiert, der sie – wir sind mit dem Verfahren inzwischen bestens vertraut – zur Bearbeitung an den Strategen, in unserem Falle den Strategen des Bubastites, weitergeleitet hat. Dass man dem Dioiketen als Haupt des Ressorts die Kaufanträge persönlich einreichen musste, ist möglicherweise eine Neuerung des 3. Jhdts. n. Chr. Noch am Ende des 2. Jhdts. war es nämlich anscheinend üblich, die Anträge bei einer deutlich niedrigeren Instanz, nämlich beim Gaustrategen, zu stellen.<sup>28</sup>

Von besonderem Interesse für das Verfahren bei der Konfiskation ist *P. Oxy. xxiv 2411*, weil wir aus dieser Urkunde erkennen können, wie sorgsam eventuelle private Ansprüche an den Staatsschuldner gegen die des Staates abgewogen wurden.<sup>29</sup> In dem Papyrus wird eine Entscheidung des Dioiketen Mallius Crassus aus

27. Vgl. oben S. 170 mit Fussn. 9. Ein Fragment aus einer recht ähnlichen Rolle ist *P. Ross.-Georg. v 25*.

28. Z. B. in *P. Amh. II 97* und *P. Petous 13–16*. Auch andere Procuratoren, nämlich der Epistrateg und der Procurator des Idios Logos, haben hin und wieder Funktionen beim Auktionsverfahren ausgeübt; ob allein chronologische Gründe oder bestimmte, uns nicht erkennbare Kompetenzverteilungen für die unterschiedliche Handhabung des Verfahrens verantwortlich waren, oder ob überhaupt kein System dahinter stand, lässt sich noch nicht sagen; vgl. dazu auch Thomas, a. a. O. (Fussn. 3) 178f.

29. Vgl. zu diesem Papyrus N. Lewis, "Notes on Two Documents from Oxyrhynchos", *APF* 21 (1971) 83–89, bes. 85ff., und von juristischer Seite G. Purpura, "Il concorso tra fisco e creditore ipotecario in Pap. Oxy. xxiv 2411", *SDHI* 44 (1978) 452–60.

dem Jahre 159 n.Chr. zitiert, die folgendes besagt: Wenn ein Privatmann gegenüber einem Staatsschuldner Ansprüche geltend macht, die nachweislich älter sind als die des Staates, dann soll die private Forderung Vorrang haben. Im konkreten Beispiel hatte ein Privatmann einem anderen ein Darlehen gewährt, der danach ein Amt, nämlich die Strategie, hatte übernehmen müssen und in seiner Eigenschaft als Strategie in die Schuld des Fiskus geraten war. Wenn nachweisbar sei, so entschied der Dioiket, dass der Darlehensvertrag tatsächlich vor der Bestellung des Schuldners zum Strategen abgeschlossen worden sei, solle der Gläubiger beim Verkauf der inzwischen konfiszierten Güter des Schuldners das Vorkaufsrecht haben, und geliehenes Kapital zuzüglich der Zinsen sollten auf den Preis angerechnet werden. Wenn aber von dritter Seite ein höheres Kaufangebot gemacht werde, solle der Höherbietende zwar den Zuschlag erhalten, dem Gläubiger aber müssten seine Forderungen erstattet werden. Ähnliche Regelungen kennen wir auch aus juristischen Quellen für eine etwas spätere Zeit; beispielsweise hat ein Reskript Caracallas im Codex Justinianus einen ganz ähnlichen Tenor.<sup>30</sup> *P. Oxy.* xxiv 2411 ist für das Dioiketenamt insofern besonders wichtig, als er, soweit ich sehe, das einzige Beispiel dafür liefert, dass der Dioiket eine Frage von prinzipieller Bedeutung entscheidet und sein Spruch als Präzedenz zitiert wird.

Es muss übrigens angemerkt werden, dass das, was ich hier Kauf aus dem Staatsbesitz nenne, nur mit Einschränkungen die Bezeichnung "Kauf" verdient; besser würde man von "Versteigerung" sprechen. In den Kölner verkohlten Papyri gibt der Dioiket nämlich regelmässig die Anordnung, der Strategie solle eine Abschrift des Kaufangebots und der Bearbeitungsakten öffentlich aushängen lassen, damit Leute, die eventuell bereit seien, ein höheres Angebot zu unterbreiten, sich melden könnten. Tatsächlich besitzen wir zwei Urkunden, aus denen hervorgeht, dass Personen, die aus dem Staatsbesitz gekauft hatten, durch das höhere Angebot eines Konkurrenten aus diesem Besitz wieder verdrängt werden konnten. Es handelte sich also – zumindest für

30. *Codex Iustinianus* 7.73.4: *Si debitor, cuius fundum fuisse et ipse confiteris, prius eum distraxit quam fisco aliquid debuit, inquietandum te non esse procurator meus cognoscat. Nam etsi postea debitor extitit, non ideo tamen ea, quae de dominio eius excesserunt, pignoris iure fisco potuerunt obligari.* Vgl. auch Purpura, a.a.O. (Fussn. 29) 457f.

### Zum Amt des διοικητής im römischen Aegypten

eine begrenzte Zeit – nur um eine eingeschränkte Form von Eigentum. In beiden genannten Urkunden sind ausdrücklich Entscheidungen von Dioiketen erwähnt.

Die erste Urkunde, *P. Oxy.* xiv 1633 aus dem Jahre 275 n. Chr., ist das Angebot eines Bürgers der Stadt Oxyrhynchos, einen anderen beim Kauf ἀπὸ ἀπράτων τῆς διοικήσεως zu überbieten.<sup>31</sup> “Ich bin bereit”, erklärt er, “den Aurelius Serenos im Angebot zu übertreffen”, und er gibt genau an, wieviel mehr er zu zahlen gewillt ist als dieser Aurelius Serenos.<sup>32</sup> In seinem Angebot beruft er sich auf Anordnungen des Dioiketen, vermutlich ähnliche Anweisungen zur Publikation des Aktenmaterials, wie die, die ich soeben aus den Kölner verkohlten Papyri erwähnt habe.

Der andere Text ist *P. Oxy.* iii 513 = *W. Chr.* 183. Diogenes alias Dionysios aus Oxyrhynchos hatte ἀπὸ ἀπράτων τῆς διοικήσεως ein Haus mit Nebengebäuden zu kaufen angeboten und hatte im November/Dezember 181 n. Chr. auch den Zuschlag erhalten und anschliessend den Preis und die anfallenden Nebenkosten auf die Staatsbank überwiesen. Unwiderruflich in sein Eigentum übergegangen war das Objekt damit aber noch nicht, denn etwa zwei Jahre später musste er es wieder aufgeben, weil ein gewisser Serenos aus derselben Stadt dafür den dreifachen Preis geboten hatte und das besagte Objekt auf Anweisung des Dioiketen auch in Besitz nehmen durfte. Der erste Käufer erhielt den Kaufpreis, den er ja bereits gezahlt hatte, vom zweiten Käufer erstattet; in der Urkunde liegt uns die Quittung des ersten Käufers über den Erhalt dieser Zahlung vor.<sup>33</sup>

Mit diesen ausführlicheren Beschreibungen einzelner Urkunden will ich es bewenden lassen und andere Gegenstände, mit denen der Dioiket sich nach Ausweis der Papyri zu befassen hatte, nur kurz andeuten. Wir sehen ihn tätig werden im Zusammenhang mit der Umwandlung von normalem Ackerland zu Weinland, die

31. Der Adressat des Angebots ist nicht erhalten, aber aus τοῦδε τοῦ νομοῦ in Z. 11 kann man vielleicht schliessen, dass er ein Gaubeamter, am ehesten also der Stratege war.

32. Vgl. Z. 5f. βού[λομαι ὑπερ]βαλεῖν Αὐρήλιον Σερήν[ον... und Z. 17–20 προ[σ]φέρων μ[εθ’] ἄς ὑπέ]σχετο ὑπὲρ τιμῆς δραχμᾶ[ς ἑξακοσίας] ἑξή[κοντα τὰς τ]οῦ ὑπερβ[ολίου] δρα[χ]μᾶς ἑκα[τ]ὸν τεσσ[αράκοντα].

33. Vgl. hierzu M. Talamanca, *Contributi allo studio delle vendite all’asta nel mondo classico* (Roma 1954) 212ff.

gewissen Restriktionen unterlag;<sup>34</sup> er gibt Order, das für die Bewässerung der Felder notwendige System von Kanälen und Deichen zu reparieren;<sup>35</sup> er überwacht die Lebensmittelversorgung der Soldaten;<sup>36</sup> als aus dem Gau von Oxyrhynchos zu einer Festlichkeit eine Anzahl von Stieren abgeliefert werden musste, diese Auflage dann aber anscheinend nicht erfüllt worden war, ordnete er eine Ersatzzahlung von 400 Drachmen pro Tier an, die dem κυριακὸς λόγος gutzuschreiben war;<sup>37</sup> in einem Fall von privaten Grenzstreitigkeiten veranlasste er eine Ortsbesichtigung und Neuvermessung der Grundstücke, vermutlich durch den Strategen, und nach *P. Oxy.* x 1264 = *FIRA*<sup>2</sup> III 9 gewährte er einem Kinderreichen ἀσουλία.<sup>38</sup>

Dreierlei scheint mir nach diesem Überblick über die Urkunden hervorhebenswert. Erstens: In den allermeisten Fällen von persönlicher Aktivität des Dioiketen, die uns begegnet sind, war das Interesse des Fiskus an dem Vorgang deutlich ersichtlich. Bei nur wenigen Gelegenheiten fällt die Relevanz für die Staatskasse nicht direkt in die Augen,<sup>39</sup> was nicht bedeuten muss, dass sie wirklich nicht vorliegt. Es wird vielmehr eher der Schluss nahegelegt, dass

34. *BGU* XI 2060 (13.9.180), ein Antrag auf Umwandlung von Weizenland in Weinland, den der Dioiket Julius Crispinus routinemässig an den zuständigen Strategen zur Bearbeitung weiterleitet. Mit der Prüfung eines solchen Vorganges war der Dioiket Vernasius Facundus im Juni/Juli 161 n. Chr. befasst (*P. Oxy.* VII 1032).

35. *P. Oxy.* XII 1409.7ff. (= *Sel. Pap.* 225; März/April 278), ein Rundschreiben des Dioiketen Ulpius Aurelius an die Strategen und Dekaproten der Heptanomia und des Arsinoites. Ein inhaltlich verwandtes und ebenfalls dem späteren 3. Jhd. angehörendes Rundschreiben ist *P. Yale* inv. 447 (*CE* 49 (1974) 338 = *SB* XIV 11349), dessen Absender bedauerlicherweise nicht erhalten ist, möglicherweise aber ebenfalls der Dioiket war.

36. *P. Oxy.* VIII 1115 = *Sel. Pap.* 426 (21.5.284) und *P. Oxy.* XI 1412 = *Sel. Pap.* 237 (etwa gleichzeitig). Es ist in beiden Fällen derselbe Dioiket, Aurelius Proteas, der sich um die annona der Soldaten kümmert.

37. *P. Mich.* XI 623 (um 190 n. Chr.; vgl. *ZPE* 29 (1978) 190). Der Dioiket hiess vielleicht Ummidius Pius (vgl. J. Rea, *JEA* 60 (1974) 297).

38. Vgl. *P. Oxy.* XLVI 3288 (252/3 n. Chr.). Die Hintergründe, weswegen der Dioiket (Septimius Apollonius) in dieser Privatsache tätig geworden ist, bleiben im Dunkeln. Immerhin begründet der Petent in Z.9-11 (ὅπως δυνήθῃ τὰ ὑπὲρ τούτων δημόσια εἰσενεγκεῖν τῷ ἱερωτάτῳ ταμείῳ) seine erneute Eingabe (an den Strategen?) mit fiskalischem Interesse.

In *P. Oxy.* 1264 handelt es sich wohl um Befreiung von Liturgieverpflichtungen aufgrund von Kinderreichtum; vgl. auch oben Fussn. 21.

39. *P. Oxy.* III 533; *P. Oxy.* XLVI 3288.

### Zum Amt des διοικητής im römischen Aegypten

bei jeglichem persönlichen Eingreifen des Dioiketen die Staatsfinanzen unmittelbar tangiert waren.

Dieses Ergebnis hätte man von vorneherein postulieren können. Degegen ist der zweite Punkt vielleicht überraschender: Es waren in erstaunlich hohem Masse ganz banale Dinge, Vorgänge von geringer Tragweite, mit denen der Dioiket befasst war, Verwaltungsakte, die auch ohne sein Eingreifen auf niedrigerer Ebene hätten entschieden werden können.<sup>40</sup> Welche Flut von Akten in seinem Büro verarbeitet werden musste, kann man ahnen, wenn man erfährt, dass die Zahl der Kaufanträge für Objekte aus dem Staatsbesitz allein aus dem Bubastites innerhalb etwa eines Jahres sich nach Ausweis der erwähnten Kölner carbonisierten Papyri<sup>41</sup> auf mindestens ca. 30 belief. Dabei wurde die eigentliche Bearbeitung dieser Akten, wie wir gesehen haben, regelmässig untergebenen Instanzen, gewöhnlich dem Strategen, überlassen. Der Dioiket gab nicht einmal konkrete Anweisung, was zu geschehen habe, sondern steckte normalerweise nur den Rahmen ab, innerhalb dessen der Vorgang abzuwickeln war. Die Verantwortung für die Details überliess er dem Strategen, der beispielsweise bei den Verkäufen aus Staatsbesitz zu entscheiden hatte, ob die Objekte wirklich zum Verkauf standen, ob der gebotene Preis ausreichte und nicht geringer war als die Rendite, die das Objekt auch so erbrachte, und schliesslich auch noch dafür verantwortlich war, dass der Kaufpreis wirklich an den Fiskus überwiesen wurde. Kaum einmal hatte der Dioiket Fragen von prinzipieller Bedeutung zu entscheiden oder Urteile zu fällen, die etwa als Präzedens in künftigen, ähnlich gelagerten Fällen hätten dienen können. Kurz gesagt: Die Aktivitäten des Dioiketen lagen hauptsächlich auf dem Felde der Administration, nur ausnahmsweise im Bereich der Jurisdiktion und Rechtsetzung.<sup>42</sup>

40. G. Alföldy macht darauf aufmerksam, dass dies selbst für Statthalter gilt, wie man z.B. aus Plinius' Briefwechsel mit Trajan (Plin. *Ep.* x) entnehmen kann; Plinius ist mit Bagatellangelegenheiten überlastet, mit denen er sogar auch noch den Kaiser selbst belästigt.

41. Vgl. Fussn. 9.

42. Hier sind nicht diejenigen Fälle heranzuziehen, bei denen der Dioiket als Vertreter des Iuridicus zu Gericht gesessen hat; vgl. dazu unten unter II. Wirkliche Zeugnisse für Gerichtsverhandlungen vor dem Dioiketen sind folgende: *P. Oxy.* vii 1032; es geht um die Umwandlung von Ackerland in Weinland (vgl. oben Fussn. 34); dass eine mündliche Verhandlung stattgefunden hat, beweist Z. 51 [Οὐθηνά]σιος Φακοῦντος εἶπεν. *P. Teb.* n 287 = *W. Chr.* 251; eine

Und schliesslich drittens: Ordnet man die Urkunden, die Informationen über das Amt des Dioiketen enthalten, chronologisch, so ergibt sich ein zahlenmässiges Übergewicht für das 3. Jhd. gegenüber dem 2. Jhd., und das, obwohl doch generell das 2. Jhd. in den Papyri erheblich dichter repräsentiert ist als das dritte. Sicherlich spielt hier auch die Frage der Einführung und des Verschwindens des Amtes eine Rolle, auf die ich weiter unten eingehen werde, aber allein durch diese Daten wird man das Phänomen nicht erklären können. Ich erwähnte bereits oben, dass noch gegen Ende des zweiten Jahrhunderts Leute, die vom Staate kaufen wollten, ihre Angebote den Strategen einreichten; rund 40 Jahre später werden die Verkäufe, wie die Kölner verkohlten Papyri zeigen, zentral über das Büro des Dioiketen und unter seiner Kontrolle durchgeführt. Es scheint, als habe zu Beginn des dritten Jahrhunderts Hand in Hand mit einem auch sonst zu beobachtenden Schwinden der Kompetenz der Gaustrategen eine Stärkung der zentralen Verwaltungsorgane, u.a. des Dioiketen, stattgefunden.<sup>43</sup> Dabei ist Stärkung möglicherweise nicht einmal das richtige Wort; denn ob durch die Zentralisierung auch eine höhere Effizienz der Verwaltung erreicht wurde, darf sehr bezweifelt werden. Eher resultierte daraus nur ein Plus an Bürokratie, welches den reibungslosen und wirkungsvollen Ablauf der Verwaltung womöglich noch behinderte.

Verhandlung findet unter Annius Severianus statt, eine frühere, deren Vorsitz Mallius Crassus geführt hatte, wird erwähnt (vgl. unten den prosopographischen Anhang); Walker und Weber des Arsinoites klagen, dass ihnen ein überhöhtes χειρωνόξιον abverlangt worden sei. Auch die Formulierung τὰ λ[εγ]όμενα ὑπὸ... τοῦ κραιτίστου διοικ[ητο]ῦ in *BGU* III 925 lässt auf eine mündliche Verhandlung schliessen. *P. Flor.* 16 ist eine Eingabe an den Dioiketen Calventius Adiutor, eingereicht von einem Manne, den dieser Dioiket aufgrund einer Anzeige zu einer Gerichtsverhandlung nach Alexandria geladen hatte. Eine ebensolche Vorladung vor das Tribunal des Dioiketen scheint in der Subscription von *P. Strassb.* I 57.18 erhalten zu sein; vgl. *ZPE* 53 (1983) 238.

43. Man vergleiche die Erscheinung, die Thomas, a.a.O. (Fussn. 3) 93, beobachtet hat, dass im Laufe des 3. Jhdts. immer mehr Petitionen in Liturgieangelegenheiten direkt an den Präfekten statt wie früher an den Epistrategen gerichtet wurden.



## II. Die Stellung des Dioiketen innerhalb der alexandrinischen Beamtenhierarchie

Bekanntlich wurden die ritterlichen Procuratoren für ihre Tätigkeit entlohnt, und zwar – je nach ihrem Rang – in fixen "Gehaltsklassen" von 60 000, 100 000 oder 200 000, später auch 300 000 Sesterzen jährlich. Dieses System ist voll ausgeprägt zwar erst in severischer Zeit bezeugt, geht aber auf ältere Regelungen zurück. H.-G. Pflaum vermutet, dass die Gehaltsklassen in dieser Weise mindestens seit Hadrian existierten.<sup>44</sup>

Was nun das Gehalt des Dioiketen angeht, so wissen wir aus zwei in Ephesos gefundenen, griechisch abgefassten Cursusinschriften, dass der Ritter M. Aurelius Mindius Matidianus Pollio vermutlich unter Commodus als Dioiket den Rang eines *ducenarius* besass, also ein Gehalt von 200 000 Sesterzen erhielt; Rat und Demos der Stadt Ephesos bezeichnen ihn in diesen Inschriften mit den Worten ἐπίτροπος διοικητής Αιγύπτου δουκηνάριος.<sup>45</sup> Wie ferner aus den Inschriften hervorgeht, hatte Matidianus Pollio vor seiner Ernennung zum Dioiketen schon zwei Posten derselben Gehaltsstufe innegehabt, nämlich als *procurator (praefectus) vehiculorum* und als *procurator patrimonii*. Daraus erhellt zweifellos der relativ hohe Rang des Dioiketen auch innerhalb der ducenaren Ämter. Dennoch sagt das Zeugnis nichts aus über die Stellung des Dioiketen im Vergleich zu anderen höheren alexandrinischen Procuratoren. Ebenso wie der Dioiket gehörten nämlich auch der *iuridicus* (δικαιοδότης) und der *procurator idiu logu* (griechisch ἐπίτροπος τοῦ ἰδίου λόγου oder einfach ὁ πρὸς τῷ ἰδίῳ λόγῳ) der ducenaren Gehaltsklasse an; genauer gesagt: so war die Situation am Ende des 2. Jhdts. und im 3 Jhd., wo allein wir Zeugnisse über die Gehälter dieser Procuratoren haben.<sup>46</sup>

44. Vgl. z.B. H.-G. Pflaum, *Abrégé des procurateurs équestres* (Paris 1974) 55f. Weitere Literatur etwa bei G. Alföldy, "Die Stellung der Ritter in der Führungsschicht des Imperium Romanum", *Chiron* 11 (1981) 184 Anm. 81.

45. Die Inschriften sind: (a) Keil, *JÖAI* 23 (1926) Beibl. 269 = *SEG* IV 520 = *AE* 1928, Nr. 97 = *IK* XIII (Ephesos) 627; (b) Keil, *Forsch. in Ephesos* III 56 = *IK* XVII 1 (Ephesos) 3056. Vgl. dazu H.-G. Pflaum, *Les carrières procuratoriennes équestres* (Paris 1960) 523–31 Nr. 193.

46. Man vergleiche z.B. für den *iuridicus* *AE* 1908, Nr. 400; für den *procurator idiu logu* *CIL* III 6757 = *ILS* 1413 (vgl. Pflaum, *Carrières*, 700) und *CIG* II 3751 (vgl. Pflaum, *Carrières*, 715). S. ferner die Übersichten bei Pflaum, *Carrières*, 1083–92.

Einen verlässlicheren Hinweis auf die Rangordnung der alexandrinischen Procuratoren mag daher vielleicht das System der Vertretungen geben. Es war eine allgemeine Praxis in der Verwaltung des Landes, dass im Falle der Abwesenheit oder Verhinderung eines Beamten sein Posten durch einen auf der nächstniederen Stufe stehenden Kollegen ausgefüllt wurde. So nahm etwa der βασιλικὸς γραμματεὺς die Aufgaben des Strategen wahr oder vertraten die Dorfältesten den Dorfschreiber, wenn diese Ämter vakant waren. An der Spitze der Verwaltung wurde nun ganz entsprechend der *praefectus Aegypti* üblicherweise durch den *iuridicus* vertreten, was durch zahlreiche Zeugnisse gesichert ist,<sup>47</sup> und die Aufgaben des *iuridicus* wiederum nahm während dessen Abwesenheit der Dioiket wahr. Dafür besitzen wir jetzt zwei Zeugnisse: Schon lange war bekannt, dass der Dioiket Julianus um 141 n. Chr. den *iuridicus* als Richter in dem berühmten Drusillaprozess vertreten hat;<sup>48</sup> dazu ist jüngst das Beispiel des Dioiketen Herakleides getreten, der im Jahre 217 den *iuridicus* vertreten hat.<sup>49</sup> Aus diesen Vertretungsregeln könnte man also folgern, dass dem Dioiketen in der alexandrinischen Hierarchie ungefähr der dritte Platz zugestanden habe, gleichsam als Stellvertreter des Stellvertreters des Präfekten.

Es existieren jedoch auch zwei Zeugnisse für die umgekehrte Regelung, dass nämlich nicht der Dioiket den *iuridicus*, sondern dieser den Dioiketen vertreten hat. Davon ist eines der schon lange bekannte *P. Flor.* 189 aus dem 3. Jhdt.,<sup>50</sup> das andere der noch unveröffentlichte *P. Thmouis* 1.<sup>51</sup> Man wird daher eher beide

47. Man findet die Belege in Bastianinis "Lista dei prefetti d'Egitto", *ZPE* 17 (1975) 263–328; vgl. dazu auch J. Schwartz, "Préfecture d'Égypte et intérim", *ZPE* 20 (1976) 101–7; ferner *BGU* VII 1578.5 (dazu P. Parsons, *JRS* 57 (1967) 138 Anm. 46). Zu *CIL* VI 1638 = *ILS* 1331 s. Bastianini, a.a.O. 313 Anm. 2.

48. *M. Chr.* 88 i ff.; *BGU* XI 2070.12. Zu dem Prozess vergleiche man H. Maehler, "Neue Documente zum Drusilla-Prozess", *Proceedings of the XII Intern. Congress of Papyrology* (= *American Studies in Papyrology* 7, Toronto 1970) 263–71; *idem*, "Neues vom Prozess der Drusilla gegen Agrippinus", *Symposium 1977. Vorträge zur griechischen und hellenistischen Rechtsgeschichte* (Köln-Wien 1982) 325–33.

49. *P. Oxy.* XLIII 3093.5–6 und 8–9.

50. Der *Juridicus* heisst Flavius Rufus; vgl. den prosopographischen Anhang.

51. Um 165/6 vertritt der *Juridicus* Ulpus Marcellus den Dioiketen Annius Severianus. Ich verdanke diese Information einer freundlichen Mitteilung von S. Kambitsis.

### Zum Amt des διοικητής im römischen Aegypten

Ämter als gleichrangig nebeneinander stehend einstuft wollen – ein Schluss, den so auch schon Wilcken gezogen hat.<sup>52</sup> Allerdings wird das Zeugnis der beiden letztgenannten Texte dadurch ein wenig relativiert, dass, wie wir aus *P. Oxy.* XLIII 3092 wissen, bei Abwesenheit des Dioiketen auch ein anderer Beamter als der *iridicus* als dessen Vertreter einspringen konnte, nämlich der Procurator des οὐσιακὸς λόγος, der mit Sicherheit einen niedrigeren Rang als der Dioiket besass und bisweilen gar nur kaiserlicher Freigelassener war.<sup>53</sup>

Für beide Möglichkeiten der Vertretung des Dioiketen, die durch den *iridicus* und die durch den rangniedrigen *procurator usiacus*, besitzen wir also Beispiele, und es scheint schwierig zu entscheiden, was von beiden Regel und was Ausnahme war. Ich glaube indes wahrscheinlich machen zu können, dass die Vertretung durch den *procurator usiacus* durch ungewöhnliche Umstände begründet und daher wohl die Ausnahme war. Die Urkunde, durch die diese Möglichkeit der Vertretung bezeugt wird, ist zwar nicht auf den Tag datiert, stammt aber aus dem Jahre 216/17 und ist ganz offenbar gegen Ende dieses Jahres niedergeschrieben worden, d.h. im Sommer des Jahres 217, denn sie enthält Vereinbarungen für das folgende Jahr 217/18. Am 21. September 217, also vermutlich nur wenige Monate nach der Abfassung von *P. Oxy.* XLIII 3092, musste der Dioiket den *iridicus* vertreten, wie wir aus *P. Oxy.* XLIII 3093 wissen. Was liegt nun näher als die Annahme, dass der Dioiket durch diese Vertretung auch schon einige Zeit früher in Beschlag enommen war, und zwar in solchem Masse, dass er sein eigenes Amt nicht mehr ausüben konnte und sich deshalb ebenfalls vertreten lassen musste? Durch den *iridicus* konnte er nicht vertreten werden, denn dessen Amt hatte er ja selbst zu verwalten. Daher musste ein Procurator einer niedrigeren Rangstufe, aber mit verwandten Aufgaben einspringen, der ἐπίτροπος οὐσιακῶν.<sup>54</sup>

52. *APF* 4 (1907) 453 und *Grundzüge* 156. In *ZPE* 54 (1984) 87–90 habe ich mich dafür ausgesprochen, *P. Ryl.* n 84 und *P. Wash. Univ.* 1 3.26ff. als mögliche Zeugnisse dafür anzusehen, dass der Dioiket gelegentlich sogar einmal die Amtsgeschäfte des Präfekten übernehmen konnte, wenn dieser vorübergehend von Alexandria abwesend oder aus anderen Gründen verhindert war. Falls man mir darin folgen will, wäre das ein weiterer, sehr deutlicher Hinweis darauf, dass *Juridicus* und *Dioiket* ungefähr gleichen Ranges waren.

53. Vgl. G. M. Parássoglou, a.a.O. (Fussn. 6) 84–90.

54. So vermutet ebenfalls schon vorsichtig J. Rea in *P. Oxy.* XLIII 3092.5 Anm.

Möglicherweise können wir sogar erklären, weswegen der Dioiket in diesem Augenblick den *iuridicus* vertreten musste: Der Grund könnte sein, dass der *iuridicus* gleichzeitig das Amt des *praefectus Aegypti* stellvertretend ausübte. In den Sommer des Jahres 217 fallen nämlich die Wirren, die durch die Ermordung Caracallas Anfang April 217 hervorgerufen worden waren. Den damaligen Präfekten Valerius Datus, einen Parteigänger Caracallas, hatte Macrinus hinrichten lassen, und so war mit Sicherheit eine Vakanz im Amte des Präfekten zu überbrücken. Möglicherweise kennen wir sogar den Namen des *iuridicus*, der den Präfekten in dieser Situation zu vertreten hatte.<sup>55</sup> Denkbar ist jedenfalls, dass wir im Sommer 217 in Ägypten folgende Konstellation vorfinden: Der Präfekt wurde vom *iuridicus* vertreten, der *iuridicus* vom Dioiketen, der Dioiket vom *procurator usiacus*.<sup>56</sup> Wie immer es sich aber mit dieser speziellen Frage verhalten mag, wir können sicherlich bei der Annahme bleiben, dass *iuridicus* und Dioiket sich, sofern möglich, gegenseitig vertraten und folglich auch ungefähr gleichen Rang besaßen.

Im Zusammenhang mit der Frage nach der Stellung des Dioiketen muss auch ein Wort zu dem Rangprädikat gesagt werden, das ihm zukam. Es ist dasjenige, das ursprünglich alle Inhaber ritterlicher Ämter führten, nämlich κράτιστος; das ist die Entsprechung für das lateinische *vir egregius*.<sup>57</sup> Während aber der Rangtitel des Präfekten sich im Laufe der Zeit änderte – aus κράτιστος wurde über das ursprünglich senatorische λαμπρότατος (*vir clarissimus*) ein διασημότατος (*vir perfectissimus*) – blieb der der übrigen alexandrinischen Procuratoren bis zum Ende des 3. Jhdts. gleich. Für den Dioiketen finden wir den Titel κράτιστος während praktisch der gesamten Zeit der Existenz dieses Amtes bezeugt.

55. Callistianus, bekannt aus *P. Oxy.* XLIII 31 17. 18. 21. 24; vgl. hierzu Bastianini in *ZPE* 38 (1980) 86 Anm. 5.

56. Meine Rekonstruktion der Verhältnisse setzt voraus, dass *P. Oxy.* XLIII 3092 zu einem Zeitpunkt nach der Ermordung Caracallas (8.4.217) geschrieben worden ist, zu dem zwar Valerius Datus wenn auch nicht ermordet, so doch wenigstens schon abberufen war, zu dem aber in Unkenntnis der Titulatur des Macrinus in Ägypten noch weiterhin nach Caracalla datiert wurde.

57. Literaturangaben beispielsweise bei G. Alföldy, *Chiron* 11 (1981) 191 Anm. 107. Nach A. Stein, a.a.O. (Fussn. 4) 34 mit Anm. 94, wurde der *praefectus Aegypti* seit Nero so bezeichnet; Thomas, a.a.O. (Fussn. 3) 44–47, nennt als früheste Beispiele für die Verwendung dieses Titels für den Epistrategen solche aus der Regierungszeit Trajans.

### Zum Amt des διοικητής im römischen Aegypten

Nur zwei Zeugen nennen ihn διασημότατος. Der eine ist *P. Thead.* 14 = *P. Sakaon* 32.18, der den um 253 n. Chr. tätigen Dioiketen Septimius Apollonios so nennt und aus kaum viel späterer Zeit stammt (vgl. unten den Anhang S. 205), der andere *P. Oxy.* VIII 1115 = *Sel. Pap.* 426.5 vom 21.5.284 mit einer Erwähnung des letzten uns namentlich bekannten Dioiketen Aurelius Proteas. Bemerkenswerterweise heissen beide Dioiketen in anderen Urkunden jedoch noch κράτιστος, nämlich Septimius Apollonios in *P. Oxy.* XLVI 3288.3 und Aurelius Proteas in *P. Oxy.* XII 1412.9. Ja sogar dieselbe Urkunde, die Aurelius Proteas διασημότατος nennt, verwendet im Zitat eines um etwas mehr als drei Jahre älteren Dokuments vom 11.1.281 den alten Titel κράτιστος (*P. Oxy.* VIII 1115 Z. 11). Wenngleich der Nachfolger des Dioiketen, der seit Diokletian bezeugte Katholikos (s. unten), von Anfang an den Rangtitel διασημότατος trug,<sup>58</sup> wird man nicht schliessen dürfen, dass in dem genannten Zeitraum von rund drei Jahren zwischen dem 11.1.281 und dem 21.5.284 unmittelbar vor dem Verschwinden des Dioiketen eine offizielle Anhebung seines Ranges erfolgt ist, vielmehr geht das Schwanken in der Verwendung der Rangtitel sicherlich auf eine Unsicherheit im Gebrauch der Titel in dieser späten Zeit zurück.

### III. Die zeitlichen Begrenzungen der Bezeugung des Dioiketenamtes

In vorrömischer Zeit trug einer der höchsten Verwaltungsbeamten der Ptolemäer ebenfalls die Bezeichnung διοικητής.<sup>59</sup> Da nicht nur der Name übereinstimmt, sondern auch die Aufgaben verwandt sind (man bezeichnet den ptolemäischen Dioiketen häufig als den Finanzminister der Könige), könnte man glauben, die Römer hätten den Posten bei der Übernahme des Landes einfach beibehalten. Mit allergrösster Wahrscheinlichkeit ist dies

58. Als erster Ulpus Cyrillus am 11.6.286 in *P. Oxy.* X 1260; für die weiteren s. J. Lallemant, *L'administration civile d'Égypte de l'avènement de Dioclétien à la création du diocèse (284-382)* (Bruxelles 1964) 257ff. Zu Claudius Marcellus, dem *rationalis* unter Philippus Arabs, der ebenfalls schon διασημότατος war, s. unten 197.

59. Vgl. Wilcken, *Grundzüge*, 148f.; R. Seider, *Beiträge zur ptolemäischen Verwaltungsgeschichte* (Heidelberg 1938) 43-73; J. D. Thomas, "Aspects of the Ptolemaic Civil Service: The Dioiketes and the Nomarch", in: H. Maehler und V. M. Strocka, *Das ptolemäische Ägypten* (Mainz 1978) 187-94.

aber nicht so, vielmehr spricht alles dafür, dass das hohe Procuratorenamt mit der Bezeichnung διοικητής, um das es uns hier geht, erst im 2. Jhd. n. Chr. geschaffen worden ist. Wir besitzen aus dem ersten Jahrhundert unserer Zeitrechnung zwar sechs Zeugnisse für das Wort διοικητής in den Papyri Ägyptens, aber fünf von ihnen haben mit Sicherheit nichts mit dem Procuratorenamt zu tun, das wir hier untersuchen. Es handelt sich in allen Fällen um Privatbriefe, deren Empfänger in den Adressen als Dioiketen bezeichnet sind.<sup>60</sup> Nichts im Inhalt der Briefe deutet darauf hin, dass die Empfänger eine höhere Verwaltungsfunktion ausübten, und die Namen sind nicht die römischer Ritter, sondern griechisch. In einem Fall lässt ein solcher Dioiket sich mit einiger Wahrscheinlichkeit mit einem Mann gleichen Namens identifizieren, der einige Jahre später als Toparch bezeugt ist.<sup>61</sup> Sollte diese Identifikation zutreffen, dann müsste der Dioiket des frühen 1. Jhdts. noch unter dem Toparchen rangieren, falls es sich überhaupt um ein öffentliches Amt handelt. Denn selbst, dass mit dem Wort διοικητής in dieser Zeit private Verwalter bezeichnet wurden, lässt sich nach den Quellen nicht ausschließen.<sup>62</sup>

60. Die Belege sind: *P. Teb.* II 408.19 (3 n. Chr.; Ἀκουσίλαος); *P. Teb.* II 409.1f. 14 (5 n. Chr.; derselbe); *P. Oxy.* II 291.15 (25/6 n. Chr.; Τύραννος); *P. Oxy.* II 292.14 (um dieselbe Zeit; derselbe); *P. Oxy.* XIV 1661.1.11 (74 n. Chr.; Ἡρακλείδης); *P. Bonon.* 43.1 = *SB* V 7615 (1. Jhd. n. Chr.; Δίδυμος). Mit diesen Dioiketen vergleicht Stein auch den bei Plutarch, *Apophthegm.*, Aug. 4 (p. 207B) erwähnten Eros ὁ τὰ ἐν Αἰγύπτῳ διοικῶν (unter Augustus), auf den mich J. D. Thomas aufmerksam macht (*RE* VI.1 543 Eros 9). In *PIR*<sup>2</sup> E 86 wird Eros dagegen als Procurator bezeichnet, und G. W. Bowersock, *Augustus and the Greek World* (Oxford 1965) 40, möchte in ihm sogar speziell einen Procurator des ἰδίου λόγου sehen, mit der Begründung, das Amt des Dioiketen habe in frühromischer Zeit in Ägypten nicht existiert. Das ist sicherlich richtig, wenn man das hohe Procuratorenamt meint, das wir hier untersuchen, aber einen διοικητής vom Range des Claudius Heracleides, dem wir sogleich in *P. Fouad* 21 begegnen werden, könnte es auch schon unter Augustus gegeben haben; denn das Finanzressort διοίκησις existierte mit Sicherheit bereits um diese Zeit, vgl. nur *WO* 359 (11/10 v. Chr.); *P. Fouad* 67 (39 n. Chr.); *WO* 1325 (67 n. Chr.). Über die Leitung dieses Ressorts wissen wir jedoch praktisch nichts, und es lohnt sich meines Erachtens nicht, darüber zu spekulieren, solange die Quellen fehlen. Was nun Eros angeht, so ist die Formulierung bei Plutarch so vage, dass man kaum Konkretes daraus entnehmen kann, ganz zu schweigen davon, dass die Art literarischen Genres, um die es sich dort handelt, überhaupt nicht sehr geeignet scheint, als historische Quelle zu dienen.

61. Akusilaos; vgl. *P. Teb.* II 408 Einl.

62. An die erste Möglichkeit dachten die Herausgeber von *P. Oxy.* XIV 1661: "Heracleides was evidently not the high finance-official at Alexandria, and that

*Zum Amt des διοικητής im römischen Aegypten*

Bei einem weiteren Text des 1. Jhdts. n. Chr. mit der sechsten Bezeugung für die Bezeichnung διοικητής aus dieser Zeit fällt die Entscheidung weniger leicht. Es handelt sich um *P. Fouad 21*, das Protokoll einer Verhandlung, die im Jahre 63 unter dem *praefectus Aegypti*, vermutlich Caecina Tuscus,<sup>63</sup> stattgefunden und sich mit den Privilegien von Veteranen beschäftigt hat.<sup>64</sup> Zu Beginn des Textes werden die Mitglieder des *consilium* des Präfekten, die Beisitzer, genannt: An erster Stelle der *iuridicus*, der zu diesem Zeitpunkt, wohl zufälligerweise, in Personalunion auch Procurator des Idios Logos war,<sup>65</sup> danach vermutlich fünf Militärtribune,<sup>66</sup> ferner ein Julius Lysimachus, dessen Funktion nicht angegeben ist, der aber mit dem aus etwas späterer Zeit bekannten *procurator idiu logu* gleichen Namens identisch sein dürfte,<sup>67</sup> und dann erst ein

he was the administrator of a private estate is unlikely. Probably he was a subordinate local dioecetes similar to the dioecetae who are known in the reign of Augustus from [*P. Oxy.*] 291 and *P. Tebt.* 408–9, and were no doubt a survival from Ptolemaic times”, wozu anzumerken ist, dass diese lokalen ptolemäischen Dioiketen, wie J. D. Thomas, a.a.O. (Fussn. 59), gezeigt hat, ὑποδιοικητής hiessen. Demgegenüber meint O. Montevecchi in *P. Bonon.* 43.1–2 Anm.: “Suppongo che qui abbia il significato di ‘administratore’ di beni privati.” Der Inhalt aller dieser Briefe scheint auch mir sehr deutlich für diese letztere Interpretation zu sprechen.

63. Vgl. zu ihm *ZPE* 17 (1975) 274 und 38 (1980) 77.

64. Der Text ist mehrfach abgedruckt worden: *FIRA*<sup>2</sup> III 171a; E. M. Smallwood, *Documents Illustrating the Principates of Gaius and Nero* (Cambridge 1967) Nr. 297; S. Daris, *Documenti per la storia dell'esercito romano in Egitto* (Milano 1964) Nr. 101; vgl. auch E. Balogh und H.-G. Pflaum, “Le ‘consilium’ du préfet d’Egypte. Sa composition”, *Rev. hist. droit français et étranger* 30 (1952) 117–24 = H.-G. Pflaum, *Gaule et l’empire romain: Scripta varia* II (Paris 1981) 250–57.

65. C. Norbanus Ptolemaeus. Er wird ohne Angabe des Amtstitels und ohne genaues Datum auch in *BGU* V § 50, *BGU* XI 2059 II 1 und *P. Oxy.* XLV 3250.4 erwähnt.

66. Vgl. H. Devijver, *De Aegypto et Exercitu Romano sive Prosopographia Militiarum Equestrium quae ab Augusto ad Gallienum seu statione seu origine ad Aegyptum pertinebant* (= *Studia Hellenistica* 22, Louvain 1975) Nr. 16, 18, 21, 89 und 113. Vgl. auch H.-G. Pflaum, *Les carrières procuratoriennes équestres sous le Haut-Empire romain*, Supplément (Paris 1982) 40 Nr. 121.

67. Vgl. *P. Fouad* inv. 211 = *SB* VI 9016.9–24 (29.1.69 und 29.1.70) und *P. Oxy.* XLIX 3508 (16.4.70). In der jüngsten Liste von Inhabern dieses Amtes (Pflaum, a.a.O. (Fussn. 66) 135–37) wird Iulius Lysimachus immer noch eine zweite Amtszeit im Jahre 88 zugewiesen, obwohl R. Hübner in *ZPE* 24 (1977) 51 wahrscheinlich gemacht hat, dass diese Annahme nur auf einem Lesefehler beruht (vgl. auch J. D. Thomas, *ZPE* 56 (1984) 107–12). Lysimachus begegnet auch in *SB* XII 11044 = XIV 11640.3. In der genannten Liste fehlen die Procuratoren des Idios Logos -crates (*P. Merton* II 73.3; vor 163/4 n. Chr., vielleicht identisch mit Timocrates; vgl. *ZPE* 4 (1969) 65–68), ein Anonymus in *SB* VIII

Claudius Heracleides mit dem Titel διοικητής. Der Name ist mit Nomen und Cognomen römisch gebildet,<sup>68</sup> und schon die Tatsache, dass dieser Dioiket zusammen mit dem Präfekten im *consilium* sitzt, beweist hinreichend, dass wir es hier mit einer höher gestellten Persönlichkeit zu tun haben, nicht vergleichbar den vorher erwähnten lokalen διοικηταί. Kann es sich aber wirklich um das hohe Procuratorenamt handeln, das wir hier untersuchen?

Einiges scheint dagegen zu sprechen; das wichtigste Argument ist schon von anderen vorgebracht worden:<sup>69</sup> Wir haben oben erwähnt, dass der Procurator διοικητής einen ducenaren Posten innehatte, zumindest am Ende des 2. Jhdts. Hier in *P. Fouad* 21 aber wird Claudius Heracleides erst nach den *tribuni militum* aufgeführt, die, wie gewöhnlich angenommen wird, nur 5000 Sesterzen Gehalt erhielten. Das kann nur bedeuten, dass er rangmässig noch unter ihnen stand. In einem vergleichbaren Text dagegen, der ebenfalls die Mitglieder des *consilium* des Präfekten auführt (*P. Strassb.* 179), steht der Dioiket Iulius Crispinus an der Spitze der Liste vor den militärischen Chargen, so wie es dem Inhaber eines ducenaren Amtes zukommt.

Aber noch etwas lässt sich gegen die Gleichsetzung des Dioiketen in *P. Fouad* 21 mit dem Procurator der späteren Zeit ins Feld führen; das ist die Tatsache, dass dieses Zeugnis so vereinzelt da steht. Wir werden sogleich sehen, dass der Dioiket als Procurator mit voller Sicherheit erst gegen 141 n. Chr. bezeugt ist, ein Datum, das sich möglicherweise um rund 20 Jahre auf die Zeit um 120 vorziehen lässt, aber bis zu diesem Zeitpunkt wäre *P. Fouad* 21 der einzige Beleg aus römischer Zeit. Dagegen besitzen wir für andere procuratorische Ämter Ägyptens, etwa den *irudicus* und den ἐπίτροπος ἰδίου λόγου, Zeugnisse auch aus dem ersten Jahrhundert in relativ dichter Folge, so wie für den Dioiketen in der Zeit nach 9905.8f. (3.3.171 n. Chr.) und der letzte bekannte Inhaber des Amtes, Geminius Valerianus, der durch *CPR* v 4.12–13 und *P. Oxy.* xlvι 3287.1 für die Zeit um 238 n. Chr. bezeugt ist. Für andere dort aufgeführte ἐπίτροποι τοῦ ἰδίου λόγου lassen sich die Belegstellen vermehren, z. B. für A. Priferius Augurinus (*P. Ryl.* II 291.1; vgl. *P. Oxy.* 3287 Einl.), für Claudius Iustus (*P. Oxy.* xlix 3472.4) und Modestus (*SB* viii 9658 = xiv 11342.23.48). Ob die aufgeführten Claudius Calvinus und Septimius Serenus Procuratoren des Idios Logos waren, ist mehr als unsicher; vgl. auch unten S. 207f.

68. Das Gentiliz Claudius könnte um diese Zeit ein Hinweis darauf sein, dass er kaiserlicher Freigelassener war.

69. E. Balogh und H.-G. Pflaum, a. a. O. (Fussn. 64) 123f.



Zum Amt des διοικητής im römischen Aegypten

140. Das kann in meinen Augen nicht auf Zufall beruhen, sondern kann nur bedeuten, dass ein Amt mit vergleichbarer Kompetenz überhaupt nicht existierte.

Vielleicht darf man in dem in *P. Fouad 21* bezeugten Dioiketen einen Vorläufer des späteren Procurators sehen, einen Beamten ebenfalls der Finanzverwaltung, aber mit begrenzter Kompetenz, der möglicherweise vom Präfekten bestellt und ihm persönlich verantwortlich war, während die Procuratoren ja vom Kaiser eingesetzt wurden. Ein solcher subalternen Beamter hätte nie persönlich Eingaben aus der Bevölkerung erhalten und auch nie in eigenem Namen mit Beamten der χώρα Korrespondenz ausgetauscht, was gut erklären würde, weswegen er in den Papyri praktisch nicht erscheint. Auf der anderen Seite wäre klar, dass er vom Präfekten immer zu Rate gezogen wurde, wenn es galt, Entscheidungen zu treffen, die Konsequenzen für die Kasse des Staates mit sich brachten.

Wann genau aber soll man die Einführung des Amtes mit der erweiterten Kompetenz als Leiter eines selbständigen Ressorts ansetzen? Wie schon erwähnt, stammen die frühesten sicher datierten Belege dafür aus den Jahren um 140/141; es sind einige Papyri des Drusillaprozesses, in denen der Dioiket Julianus in seiner Eigenschaft als Vertreter des *iuridicus* mehrfach in Erscheinung tritt.<sup>70</sup> Möglicherweise kann man aber noch etwa 20 Jahre zurückgehen. Das hängt wesentlich von der Beantwortung der Frage ab, ob man in der Bezeichnung *procurator ad dioecesis Alexandreae* oder griechisch ἐπίτροπος ἐπὶ διοικήσεως [Ἰαλεξανδρείας] dasselbe Amt sehen will wie das des Dioiketen oder ein anderes. Die genannten Bezeichnungen begegnen in vier Curusinschriften als Bestandteil procuratorischer Laufbahnen. Die Inschriften betreffen zwei Personen,<sup>71</sup> einmal höchst wahrscheinlich den späteren *praefectus Aegypti* Valerius Eudaemon,<sup>72</sup> jedenfalls

70. Vgl. oben Fussn. 48 und unten den prosopographischen Anhang S.199.

71. Der von Pflaum, *Carrières*, 243f. und 1087, ebenfalls als *procurator ad dioecesis Alexandriae* angesehene Ser. Sulpicius Serenus gehört wohl nicht hierhin, denn der Text, den Pflaum dafür in Anspruch nimmt (*P. Lond.* II 482 = *ChLA* III 203 = *CPL* 114 = R. O. Fink, *Roman Military Records on Papyrus* (Cleveland 1971) Nr. 80) erwähnt nur einen Serenus (ohne Praenomen und Nomen), der trotz seines Titels *procurator* eher eine militärische Funktion gehabt hat; vgl. Fink a. a. O.

72. Vgl. zu ihm Bastianini, *ZPE* 17 (1975) 289 und 38 (1980) 81 und den prosopographischen Anhang unten S.198.

aber einen Ritter, der die Tätigkeit des *procurator ad dioecesis Alexandreae* in den ersten Regierungsjahren Hadrians ausgeübt hat,<sup>73</sup> und zum anderen einen Anonymus, dessen ritterliche Ämterlaufbahn Pflaum in severische Zeit setzen zu müssen geglaubt hat.<sup>74</sup>

Auf die Frage, ob dieses procuratorische Amt mit dem Dioiketen gleichzusetzen sei, ist auch Pflaum verschiedentlich eingegangen, und er hat dabei folgende Ansicht vertreten:<sup>75</sup> Der *procurator ad dioecesis Alexandreae* könne nicht wie der Dioiket ein ducenarer Posten gewesen sein, da der Anonymus, der, wie gesagt, von Pflaum in die Zeit der Severer gesetzt wird, bevor er diesen Posten bekommen habe, zuletzt *procurator ad census accipiendos* dreier Städte in Gallien gewesen sei, was nur ein sexagenares Amt war, wie sicher bezeugt ist. Der Sprung von einem sexagenaren zu einem ducenaren Amt aber wäre in einer procuratorischen Laufbahn äusserst ungewöhnlich. Valerius Eudaemon, der andere uns bekannte *proc. ad dioecesis Alexandreae*, begann gar seine Laufbahn mit diesem Amt, woraus man ebenfalls schliessen könne, dass die Stellung nur sexagenaren Rang hatte. Allerdings war Valerius Eudaemon ein Vertrauter Hadrians, und deswegen könne er sogleich als erstes Amt eine höher dotierte Procuratur erhalten haben. Dennoch spreche alles dafür, so Pflaum, dass der *procurator ad dioecesis Alexandreae* höchstens ein centenarer Posten war und somit vom Dioiketen verschieden.

Folgende Entwicklung denkt sich Pflaum: Zu Beginn der Römerzeit wurden die Aufgaben der Finanzverwaltung Ägyptens von einem rangniedrigen Funktionär mit einem Gehalt von 40 000 Sesterzen wahrgenommen, den wir möglicherweise in *P. Fouad 21* unter der Bezeichnung διοικητής erwähnt finden (leicht abweichend hiervon führt Pflaum in *Carrières*, 1087, Claudius Heraclides unter den *procuratores ad dioecesis Alexandreae* auf). Unter Titus war das Amt schon sexagenar und erscheint in lateinischen

73. *CIL* III 431 = *ILS* 1449 = *IK* XIII (Ephesos) 666 und *IGR* III 1077 = E. Breccia, *Iscrizioni greche e latine*, 48 Nr. 65 = *SB* I 3998; vgl. dazu Pflaum, *Carrières*, 264–71 (Nr. 110).

74. *AE* 1913, Nr. 213 = *ILS* 9501 = *CIL* XIV 4468/70 = *AE* 1960, Nr. 163 und *AE* 1946, Nr. 95 = *AE* 1950, Nr. 183 = *AE* 1960, Nr. 164; vgl. unten den prosopographischen Anhang S.203.

75. *Les procurateurs équestres sous le Haut-Empire romain* (Paris 1950) 48 und 73; ferner *Carrières* 244, 267, 528 und 720.

Zum Amt des διοικητής im römischen Aegypten

Inschriften als *procurator Alexandriae*,<sup>76</sup> während seit Hadrian der Posten *procurator ad dioecesis Alexandriae* hiess und mit einem Gehalt von 100000 Sesterzen entlohnt wurde; die Bezeichnung dürfe zu dieser Zeit nicht so verstanden werden, als werde dadurch die Kompetenz auf Alexandria beschränkt, vielmehr seien der *procurator Alexandriae* und der *procurator ad dioecesis Alexandriae* für ganz Ägypten zuständig gewesen. Unter Antoninus Pius sei dann schliesslich daneben das *ducenare* Amt des διοικητής Αιγύπτου mit Zuständigkeit für die χώρα eingeführt worden, während der weiterhin existierende *procurator ad dioecesis Alexandriae* auf Alexandria beschränkte Befugnisse gehabt habe.

Gegen diese Sicht der Dinge lassen sich, wie mir scheint, Bedenken vorbringen, insbesondere gegen die These der Aufspaltung des Postens des *procurator ad dioecesis Alexandriae*, die doch offensichtlich nur eingeführt worden ist, um die Existenz des anonymen *procurator ad dioecesis Alexandriae* in severischer Zeit erklären zu können, ohne ihn doch mit dem Dioiketen gleichsetzen zu müssen. Eine Identifikation der beiden Bezeichnungen scheint mir da viel näher zu liegen. Zwar könnte man auf den ersten Blick meinen, gerade durch die Wörter *ad dioecesis Alexandriae* solle zum Ausdruck gebracht werden, dass die Befugnisse des Procurators auf die Stadt Alexandria beschränkt waren, aber dieser Eindruck trügt. Auch andere procuratorische Ämter mit eindeutiger Zuständigkeit für ganz Ägypten erfahren in inschriftlichen Belegen gelegentlich eine scheinbare Beschränkung auf Alexandria. Ich begnüge mich mit ein paar Beispielen: Der *iuridicus* heisst in den

76. *CIL* II 4136 = *ILS* 1399 = G. Alföldy, *Inscr. Tarraco* (Berlin 1975) 159 (dazu Pflaum, *Carrières*, 113f. (Nr. 49)) und *AE* 1937, Nr. 87 (dazu Pflaum, *Carrières*, 701f. (Nr. 262bis)). Vgl. auch *CIL* XIV 2932 = *ILS* 1509; *AE* 1972, Nr. 574 = Pflaum, *Carrières*, 27 (Nr. 70) = *IK* XIII (Ephesos) 852; *AE* 1974, Nr. 415 (*proc. divi Titi Alexandriae*) und den ἐπίτροπος Ἀλεξανδρείας in *P. Oxy.* XLII 3031.1 (302 n. Chr.). Mir scheint dies nur eine sehr vage und allgemeine Bezeichnung für in Alexandria tätige Procuratoren zu sein; dass sie Finanzprocuratoren mit Zuständigkeit für ganz Ägypten waren, ist wenig glaubhaft. Schwierig ist die Trennung von dem Amt des *procurator fisci Alexandrini* (*AE* 1888, Nr. 130 = *ILS* 1518), das ein kaiserlicher Freigelassener ausüben konnte (vgl. dazu G. Boulvert, *Esclaves et affranchis impériaux sous le haut-empire romain* (Napoli 1970) 231; P. R. C. Weaver, *Familia Caesaris* (Cambridge 1972) 244f.). In der Inschrift *Corinth* VIII, 1 75 (vgl. Pflaum, *Carrières*, 174 (Nr. 77)) ist in dem Titel ἐπίτροπον... [το]ῦ ἐν Ἀλεξανδρείᾳ φ[ίσκο]υ statt φ[ίσκο]υ möglicherweise auch Φ[άρο]υ zu ergänzen; zum *procurator Phari* vgl. *P. Oxy.* XLIII 3118.2-3 Anm.

Inschriften meist *iuridicus Alexandriae*<sup>77</sup> bzw. griechisch δικαιοδότης τῆς λαμπροτάτης Ἀλεξανδρέων πόλεως,<sup>78</sup> daneben aber auch *iuridicus Aegypti*,<sup>79</sup> und H. Kupiszewski hat eindeutig nachgewiesen, dass seine Zuständigkeit sich auf Alexandria wie auch auf das übrige Ägypten erstreckte.<sup>80</sup> Ein Vorsteher des Idios Logos heisst in einer lateinischen Inschrift *proc(urator) (ducenarius) Alexandria[e] idiu logu*,<sup>81</sup> ein anderer in einer griechischen ἐπίτροπος δουκηνάριος Ἀλεξανδρείας τοῦ ἰδίου λόγου, dagegen derselbe Mann in einer zweiten griechischen Inschrift ἐπίτροπος Αἰγύπτου ἰδίου λόγου.<sup>82</sup> Auch der Procurator des Idios Logos war mit Sicherheit für ganz Ägypten zuständig. Die Bestimmungen *Alexandreae* und *Aegypti* konnten demnach wahlweise ohne eigentlichen Bedeutungsunterschied verwendet werden. Man muss daher fragen, wie wohl, insbesondere ausserhalb Ägyptens, zwei gleichzeitig existierende Ämter, nämlich einmal der διοικητής mit Kompetenz für Ägypten ohne Alexandria und zweitens der *procurator ad dioecesis Alexandriae* mit Zuständigkeit nur für Alexandria, hätten auseinandergehalten werden können, zumal der Inhaber des letzteren vor der Einführung des διοικητής Αἰγύπτου auch die Finanzen ganz Ägyptens verwaltet haben soll. Mir scheint das wenig glaubhaft, und ich möchte daher auch schon in dem Amt, das vermutlich Valerius Eudaemon innegehabt hat, das des Dioiketen sehen.

Möglicherweise gibt es jedoch auch in den Papyri ein Zeugnis für den Dioiketen als Procurator mit vollen Kompetenzen aus der Zeit vor Antoninus Pius. Es handelt sich dabei um einen undatierten Privatbrief der Sammlung in Michigan, der zu dem lateinisch-griechischen Tiberianusarchiv gehört.<sup>83</sup> Claudius Terentianus, wohl der Sohn des Tiberianus, bittet diesen, er möge doch einen Brief, den der Dioiket an den Strategen geschrieben

77. *Forsch. in Ephesos* IV 1 S.89f. = *AE* 1935, Nr. 167 = *IK* XVII 2 (Ephesos) 4112 (vgl. dazu Pflaum, *Carrières*, 281); *CIL* VII 8925 und 8934 = *ILS* 1400 (vgl. Pflaum, *Carrières*, 323); *CIL* VI 1564 = *ILS* 1452 (vgl. Pflaum, *Carrières*, 445).

78. *AE* 1908, Nr. 400 (Pflaum, *Carrières*, 832 Text V).

79. *CIL* X 6967 = *ILS* 1434 (Pflaum, *Carrières*, 295).

80. A.a.O. (Fussn. 7) 194–96. Zum Titel ebenda 189f.

81. *CIL* III 6757 = *ILS* 1413 (Pflaum, *Carrières*, 700 Text 2).

82. Vgl. die Texte bei Pflaum, *Carrières*, 715; *CIG* II 3751 ist jetzt = *IK* IX (Nikaia) Nr. 58.

83. *P. Mich.* VIII 479 = G. B. Fighi, *Lettere latine d'un soldato di Traiano* (Bologna 1964) Nr. XII.

### Zum Amt des διοικητής im römischen Aegypten

habe, an den Strategen weiterleiten, damit er bald antworte. Korrespondenz mit Gaustrategen ist, wie wir weiter oben gesehen haben, eine der häufigsten Tätigkeiten des procuratorischen Dioiketen,<sup>84</sup> und es ist kaum zu bestreiten, dass wir es mit diesem auch in dem Brief des Tiberianusarchivs zu tun haben. Jedenfalls war es kaum ein Dioiket mit dem niedrigen Rang des Claudius Heracleides aus *P. Fouad* 21.

Leider ist nun kein einziger der Briefe des Tiberianusarchivs genau datiert, aber aufgrund paläographischer Kriterien wird ihre Entstehung gewöhnlich in das erste Viertel des 2. Jhdts. gesetzt.<sup>85</sup> In einem von ihnen hat man geglaubt, Anspielungen auf Ereignisse des Jahres 115 n.Chr. entdecken zu können,<sup>86</sup> und nach der Ansicht von N. Lewis gibt es einen Beweis dafür, dass die Briefe mit Sicherheit vor 136 geschrieben worden sind.<sup>87</sup> Sollte das zutreffen, so besäßen wir in *P. Mich.* VIII 479 tatsächlich einen recht tragfähigen Beweis dafür, dass der Dioiket schon vor Antoninus Pius existierte und die vollen Kompetenzen eines hohen Procurators besass.

An dieser Stelle muss daran erinnert werden, dass auch die Cursusinschriften des anonymen Ritters, die Pflaum als Beweis für das Vorhandensein eines *procurator ad dioecesis Alexandreae* neben dem Dioiketen in severischer Zeit angesehen hat, ohne absolute Datierung sind. Pflaum hat sie nur deshalb in die Zeit der Severer gesetzt, weil der Anonymus Ämter sowohl im Osten wie im Westen des Reiches bekleidet hat; das sei, sagt Pflaum, vor Septimius Severus ungewöhnlich. Doch vielleicht ist dieses Argument allein nicht ausreichend. Wären die Inschriften einige Jahrzehnte älter (in *AE* 1969, 163/4 wird als Entstehungszeit Mark Aurel-Severus angegeben), so hinderte nichts daran, den *procurator ad dioecesis Alexandreae* mit dem διοικητής zu identifizieren und anzunehmen,

84. Vgl. oben Fussn. 14 und die Anm. der Herausgeber zu *P. Mich.* VIII 479. 11 mit Verweis auf *W. Chr.* 363 Einl.; *P. Ryl.* II 84 und *P. Flor.* I 6.3-4.

85. *S. P. Mich.* VIII S.16; O. Montevecchi, *La papirologia* (Torino 1973) 253 Nr. 32.

86. *P. Mich.* VIII 467 = *CPL* 250 = Pighi, a.a.O. (Fussn. 83) Nr. IV; vgl. die Anmerkung der Herausgeber zu Z. 8.

87. *TAPA* 90 (1959) 139-46; der dort publizierte *P. Cornell* inv. I 64 (= *SB* VI 9636) aus dem Jahre 136 scheint zu beweisen, dass Terentianus (falls es sich wirklich um denselben Terentianus handelt) in diesem Jahr aus dem Militärdienst ausgeschieden ist, während die Korrespondenz aus seiner Dienstzeit in Alexandria stammt.

dass der Posten zu dieser Zeit noch mit einem Gehalt von 10000 Sesterzen entlohnt worden ist. In den Jahren bis zur Zeit des M. Aurelius Mindius Matidianus Pollio, der vielleicht unter Commodus Dioiket war, müsste der Posten dann auf 20000 Sesterzen erhöht worden sein. Solche Aufstockungen sind auch sonst durchaus bekannt.<sup>88</sup>

Ich möchte mich also dafür entscheiden, dass die Ämter *procurator ad dioecesis Alexandreae* und διοικητής dasselbe sind. Damit besäßen wir den frühesten einigermaßen sicher datierten Beleg in den Cursusinschriften des Valerius Eudaemon, der das Amt um 120 bekleidet haben muss.<sup>89</sup> Strenggenommen wäre dieses Datum nur der *terminus ante quem* für die Einführung des procuratorischen Dioiketen; sie könnte theoretisch auch noch einige Jahre früher stattgefunden haben. Seit aber vor wenigen Jahren der Beginn eines Ediktes des Präfekten Haterius Nepos aus ebenfalls der Zeit um 120 bekannt geworden ist, in welchem dieser mit klaren Worten zum Ausdruck bringt, dass ein dem Dioiketen im Rang vergleichbares anderes procuratorisches Amt, das des ἀρχιερέως, soeben von Hadrian neu eingerichtet worden sei,<sup>90</sup> liegt es nahe, beide Daten zueinander in Beziehung zu setzen. Es wäre gut denkbar, dass Hadrian zu Beginn seiner Regierungszeit in Verbindung mit anderen Verwaltungsreformen auch diese beiden ägyptischen Procuraturen neu geschaffen hat, die des Archiereus durch Abspaltung von Kompetenzen, die vorher vom Ressort des Idios Logos mitverwaltet wurden, die des Dioiketen durch Aufwertung eines Amtes, dessen Inhaber bis zu diesem Zeitpunkt in stärkerer Abhängigkeit vom Präfekten die Finanzangelegenheiten der Provinz überwacht hatte. Valerius Eudaemon, der Vertraute des Kaisers, könnte unter diesen Umständen der erste Dioiket mit den erweiterten Kompetenzen gewesen sein.

Weniger verwickelt als die Frage der Einführung des Dioi-

88. Es ist z.B. bemerkenswert, dass der einzige Text, der das Gehalt des Epistrategen angibt (*P. Oxy.* xvii 2130 von 267 n.Chr.), ihn als δοικηνάριος bezeichnet, während Pflaum das Amt als ein sexagenares einstuft; vgl. dazu Thomas, a.a.O. (Fussn. 3) 51f. Grundsätzliche Bedenken gegen zu grosse Starrheit bei der Ansetzung der Gehaltsklassen hat F. G. B. Millar in *JRS* 53 (1963) 194–200 angemeldet.

89. Vgl. oben Fussn. 73 und Pflaum, *Carrières*, 264–71 (Nr. 110).

90. *P. Yale* inv. 1394v = *SB* XII 11236, ediert von G. M. Parássoglou in *ZPE* 13 (1974) 21–37.

### Zum Amt des διοικητής im römischen Aegypten

ketenamtes ist die, wann es aufgehört hat zu bestehen. Man hat immer schon gesehen, dass mit dem Beginn des 4. Jhdts. die Aufgaben, die vorher der Dioiket wahrgenommen hatte, in die Zuständigkeit des καθολικός oder *rationalis* übergegangen waren. Zu klären bleibt nur noch, wann der Wechsel stattgefunden hat. Noch vor wenigen Jahren bot sich dem Forscher, der sich dieser Frage zuwandte, ein verwirrendes Bild, weil nämlich mehrere καθολικοί schon seit dem Beginn des 3. Jhdts. bezeugt zu sein schienen, zu einer Zeit, zu der Dioiketen noch zahlreich und sicher belegt sind. Das schien zu bedeuten, dass der Dioiket nicht einfach vom Katholikos abgelöst worden ist, sondern vorübergehend beide nebeneinander existiert haben.<sup>91</sup> P. Parsons hat aber zeigen können,<sup>92</sup> dass von den angenommenen mehreren Katholikoi des früheren 3. Jhdts. nur ein einziger real ist; bei den anderen handelt es sich um Missverständnisse und falsche Lesungen. Dieser eine Katholikos war Claudius Marcellus, der gemeinsam mit Marcius Salutaris von Philippus Arabs zur Neuordnung der Verwaltung nach Ägypten entsandt worden ist. Seine Aufgaben waren ausserordentlicher Art und mit denen des Finanzbeamten der diokletianischen und nachdiokletianischen Zeit überhaupt nicht vergleichbar.

Wenn man von Claudius Marcellus absieht, kommt man zu einer klaren zeitlichen Aufeinanderfolge der Ämter διοικητής und καθολικός. Die letzte Bezeugung für einen Dioiketen stammt vom 21. Mai 284,<sup>93</sup> der erste Katholikos ist rund zwei Jahre später am 11. Juni 286 belegt.<sup>94</sup> Der Wechsel dürfte also gleichzeitig mit dem Regierungsantritt Diokletians bzw. seiner Anerkennung in Ägypten stattgefunden haben, die in den Winter 284/5 fällt.<sup>95</sup>

Die Geschichte des ägyptischen Dioiketenamtes in römischer Zeit stellt sich demnach folgendermassen dar. Vom Beginn der Römerherrschaft bis etwa zum Jahre 120 gab es keinen höheren Procuratorenposten mit der Bezeichnung διοικητής, sondern die Verwaltung der διοίκησις wurde von einem im Rang niedrig stehenden Beamten, möglicherweise einem kaiserlichen Freigelas-

91. So äussert sich z.B. J. Lallemand, a.a.O. (Fussn. 58) 81f.

92. "Philippus Arabs and Egypt", *JRS* 57 (1967) 134-41, bes. 138f.

93. *P. Oxy.* VIII 1115.

94. Vgl. oben Fussn. 58.

95. Vgl. zu dieser Frage *P. Oxy.* XLII 3055-56 Einl.

senen, unter der direkten Aufsicht des *praefectus Aegypti* ausgeübt. Erster Dioiket des avancierten Typs war vermutlich Valerius Eudaemon, der Freund Hadrians. Zu seiner Zeit dürfte das Amt centenaren Rang gehabt haben, war aber später, vielleicht unter Commodus, zu einem ducenaren Posten aufgestockt worden. Um das Jahr 285 scheint das Dioiketenamt eines der ersten Opfer des Reformeifers gewesen zu sein, mit dem Diokletian auch die Verwaltungsstrukturen Ägyptens völlig umgestaltet hat.<sup>96</sup>

PROSOPOGRAPHISCHER ANHANG

Die zuletzt publizierte Liste der bisher bekannt gewordenen Dioiketen (H.-G. Pflaum, *Les carrières procuratoriennes équestres sous le Haut-Empire romain*, Supplément (Paris 1982) 134f.) ist nicht vollständig und enthält zudem einige Ungenauigkeiten. Ich veröffentliche daher hier ebenfalls eine solche Liste, wobei ich zwischen sicher bezeugten Dioiketen und Procuratoren, in denen man nur Dioiketen vermutet hat, unterscheide. Aufgenommen worden sind als Bezeugungen nur diejenigen Papyri und Inschriften, die eine namentliche Nennung eines Dioiketen enthalten oder doch erkennbar früher einmal enthalten haben, nicht dagegen blosser Erwähnungen des Amtes. Die angegebenen Daten sind die der Wirksamkeit des Dioiketen, nicht die Abfassungszeit der zitierten Urkunde.

A. Sicher bezeugte Dioiketen

VALERIUS EUDAEMON (?)

um 120 IGR III 1077 = SB I 3998.2ff. Εὐδα]ίμωνι ἐπιτρόπῳ [Αὐτοκράτορος Κ]αίσαρος Τραιανοῦ [Ἰ]Ἰαδριανοῦ Σεβασ]τοῦ ἐπὶ διοικήσεως [Ἰ]Ἰαλεξανδρείας

CIL III 431 = ILS 1449 = IK XIII (Ephesos) 666.1-3 *proc(uratori)* [Imp(eratoris)] Caesaris Tra(ia)ni Hadriani [Aug(usti)] ad diocesisin Alexandr(eae) (kein Name erhalten)

Lit.: R-E VI 884 Eudaimon 4 (Stein); R-E VIIA.2 2496 Valerius 149 (Hanslik); Pflaum, *Carrières*, 264-71 (Nr. 110), 1087; H. Pavis d'Escurac, *La préfecture de l'annone*, 341; Bastianini, *ZPE* 17 (1975) 289 und 38 (1980) 81.

96. In byzantinischer Zeit kommt das Wort διοικητής in verschiedenen Bedeutungen wieder in Gebrauch; vgl. z.B. Wilcken, *Grundzüge* 233; E. Wipszycka, *Les ressources et les activités économiques des églises en Egypte du IV<sup>e</sup> au VIII<sup>e</sup> siècle* (= *Papyrologica Bruxellensia* 10, Bruxelles 1972) 141f. Mit dem Amt, das wir hier untersucht haben, hat das nicht das Geringste zu tun.



*Zum Amt des διοικητῆς im römischen Aegypten*

Zu der Frage, ob der *procurator ad dioecesin Alexandriae* mit dem Dioiketen gleichzusetzen ist, s. oben S. 191–96.

**ΒΑΝ . . . IUS IULIANUS**

um 141 *BGU* IV 1019.11f. Βαν[ . . . 'Ιουλι]ανῶ διοικητῆ. Vgl. *BL* I 88,  
zur Lesung des Nomen ebenda Anm. 10

um 141 *P. Lond.* II 196 (S. 152f.) = *M. Chr.* 87: mehrfach 'Ιουλιανός  
später *P. Cattaoui* = *M. Chr.* 88 I 1f. ὁ κράτιστος διοικητῆς 'Ιουλιανός ὁ  
διέπων τὰ κατὰ τὴν δικαιοδοσίαν

danach *BGU* XI 2012.24 'Ιουλ[ι]ανός ὁ γενόμενος διοικητῆς

ebenso *BGU* XI 2070.12f. . . .]ιος 'Ιουλ[ι]ανός ὁ γενόμενος διοικητῆς  
[ὁ διαδεχ]όμεν[ος τὰ κατὰ τὴν δικαιοδοσίαν; Z. 21 'Ιουλιανού

Lit.: *R-E* x.1 23 Iulianus 19 (Stein); der Eintrag lautet *Ran* . . . *Iulianus*;  
vgl. *BL* I 88 Anm. 10. Die Lesung ist sehr unsicher.

**IULIUS AMYNTIANUS**

146/7 *P. Oxy.* ined. bei E. G. Turner, *The Papyrologist at Work*  
(Durham N.C. 1973) 44f. Z. 16 τῶ διοικητῆ 'Ιουλίῳ  
'Αμυντιανῶ

Lit.: *R-E* Suppl. xv 123 Iulius 65aa (Eck).

Der Dioiket ist nicht unbedingt identisch mit Iulius Amyntianus, dem Bruder des Konsuls Iulius Severus (s. *PIR*<sup>2</sup> I 147; *R-E* x.1 159 Iulius 65), gehört aber wahrscheinlich in diese (nicht senatorische) Familie. Vgl. auch *IK* XIII (Ephesos) 930, Komm. zu Z. 2.

**MALLIUS CRASSUS**

27.12.158 *P. Oxy.* xxiv 2411.41f. Μαλλίου Κράσσου γενομένου δι-  
οικητοῦ; Z. 43 Μάλλιος Κρά[σσο]ς

o.D. *P. Teb.* II 287 = *W. Chr.* 251.6f. Κράσσον τὸν κράτιστον  
[διοικητ]ῆν; Z. 12 Κρ[άσσω]

Lit.: Pflaum, *Carrières*, 1107, Suppl. 134; *R-E* Suppl. xv 129 Mallius 11a  
(Eck); Bastianini, *ZPE* 17 (1975) 293 Anm. 5; Thomas, *Roman Epistatagos*,  
217; *PIR*<sup>2</sup> M 111 (Datum fälschlich Dez. 159).

**VERNASIUS FACUNDUS**

um 160 *P. Thmouis* I (ined.; vgl. Bastianini, *ZPE* 17 (1975) 300 Anm.  
4)

8.7.161 *P. Oxy.* VII 1032.44f. Οὐηρνασίῳ Φακούνδῳ τῶ κράτιστῳ  
διοικητῆ; Z. 51 [Οὐηρνά]σιος Φακούντος (vgl. *BL* I 330)

o.D. *BGU* III 786 I 5 ὑ]πὲρ Οὐηρνασίου Φακούνδου

o.D. *P. Wash. Univ.* I 3.26 Οὐηρνασίου Φακού[ν]δου

Dieter Hagedorn

Lit.: Pflaum, *Carrières*, 1107 (Vonasius), Suppl. 50 (Nr. 179A) (Vernasius, aber S.134 Vonasius); *R-E* vn1A.2 1558 (Stiglitz); *R-E* Suppl. xv 898 (Eck); C. A. Nelson, *BASP* 9 (1972) 49–52; Bastianini, *ζPE* 17 (1975) 300 mit Anm. 4; Thomas, *Roman Epistrategos*, 212; *P. Wash. Univ.* 1 3.26 Anm.; D. Hagedorn, *ζPE* 54 (1984) 87–90.

Aufgrund von *P. Wash. Univ.* 1 3.26ff. war geschlossen worden, Vernasius Facundus sei in späterer Zeit zum Praefectus Aegypti avanciert; in *ζPE* 54 (1984) 87–90 wird demgegenüber vorgeschlagen, dass Vernasius Facundus während seiner Amtszeit als Dioiket nur den Präfecten vertreten hat. Es gibt dann auch keinen Grund mehr, *BGU*.III 786 in eine andere Zeit als die Jahre um 161 zu datieren; vgl. dazu Thomas a.a.O.

ANNIUS SEVERIANUS

- 165/6 *P. Thmouis* 1 (ined.; für die folgenden Angaben danke ich S. Kambitsis) Kol.84.7f. Ἄννιος Σεουηριανός ὁ γενόμενος διοικητής; Kol.83.16 ]τῶ Σεουηριανῶ; Kol.86.7 τῶ αὐτῶ Σεουηριανῶ; Kol.90.3 Ἄνν[ίου] Σεουηριανοῦ τοῦ γενο[μένου] διοικητοῦ; Kol.90.16f. Ἄννίῳ Σεουηριανῶ γενο[μένου] [διοικ]ητῆ  
Dez./Jan.165/6 *P. Thmouis* 1 Kol.88.15f. τῶ α(ὐτῶ) [δι]οικητῆ τῶ αὐτῶ ς (ἔτει) Τῦβι  
o.D. *P. Teb.* n 287 = *W. Chr.* 251.13 Σευηρ]ιανός; *Z.20* Σευηριανός (der Text stammt aus der Zeit von Mark Aurel und Verus)

Lit.: *R-E* ΠA.2 1929 Severianus 1 (Stein); Bastianini, *ζPE* 17 (1975) 293 Anm. 5.

Annius Severianus war früher vermutungsweise für einen Praefectus Aegypti gehalten worden; vgl. Bastianini a.a.O.

ULPIUS MARCELLUS

- 165/6 *P. Thmouis* 1 (ined.; die folgenden Angaben verdanke ich S. Kambitsis) Kol.68.2ff. Οὐλπίῳ Μαρκέλλῳ τῶ [γ]ενο[μένου] δικαιοδότη διαδεχο[μένου] τότε καὶ τὰ τῆ διοικήσει διεφέροντα; Kol.84.8ff. Οὐλπίος Μαρκέλλος ὁ γενόμενος δικαιοδότης διαδεξάμενος τὸν Σεουηριανόν; Kol.90.1ff. Οὐλπίῳ Μ[αρκέλλῳ] τῶ γενομένῳ] δικαι[οδότη] διαδεχο[μένου] ἀπο- [δημίαν] Ἄνν[ίου] Σεουηριανοῦ  
Dez./Jan. 166/7 Kol.68.15ff. ὁ Μαρκέλλος ἔ[γρ]αφεν [τῆ. μ]ηνὸς Τῦβι τοῦ 3 (ἔτους)

### Zum Amt des διοικητής im römischen Aegypten

Ausserhalb der *P. Thmouis* ist Ulpus Marcellus in den Papyri nicht bezeugt. Es liegt sehr nahe, ihn mit dem bekannten Juristen gleichen Namens zu identifizieren, der dem *consilium* des Antoninus Pius und des Mark Aurel angehört hat, doch wird man Sicherheit nicht erzielen können. Das Amt des δικαιοδότης Ägyptens wäre für einen Juristen zwar sehr passend, für einen so engen Vertrauten der Kaiser aber möglicherweise doch nicht bedeutend genug gewesen. Zu dem Juristen vgl. W. Kunkel, *Herkunft und soziale Stellung der römischen Juristen*<sup>2</sup> (Graz-Wien 1967) 213f., wo auch Informationen über andere Träger desselben Namens zusammengestellt sind; *R-E* IXA.1 570 Ulpus 4 (Mayer-Maly); vgl. *R-E* Suppl. xiv 941 Ulpus 42 (Eck). Zu Ulpus Marcelli vgl. auch A. R. Birley, *The Fasti of Roman Britain* (Oxford 1981) 140-42 (Hinweis von G. Alföldy).

#### AURELIUS PTOLEMAEUS

1.7.168 *P. Leit.* 5 = *SB* viii 10196.21f. τ]ῶι κρατίστῳ δι[οι]κητῇ Αὐρηλίῳ Πτολεμαί[ι]ῳ; *Z.* 12f. τῷ τότε διοικητῇ Αὐρηλίῳ Πτολεμαί[ι]ῳ

Lit.: Pflaum, *Carrières*, Suppl. 134; *R-E* Suppl. xv 78 Aurelius 199a (Eck).

#### FULVIUS F. . .

um 175 *PSI* iii 235.29 τῷ κρατίστ]ῳ διοικητῷ Φουλουίῳ Φ. . . . ; vgl. *Z.* 9 und 18 und *PSI* iii 323.26, wo überall nur der Titel διοικητής erhalten ist

Lit.: Pflaum, *Carrières*, 1084, Suppl. 134; *PIR*<sup>2</sup> F 537; *R-E* Suppl. xv 106 Fulvius 48a (Eck).

#### JULIUS CRISPINUS

176-180 *P. Strassb.* 179.5 Ἰουλί[ου] Κρισπε[ί]νο]υ (vgl. *P. Strassb.* iv S. 187)

13.9.180 *BGU* xi 2060.3 [Ἰ]ούλιος Κρη<sup>ς</sup>σπεινός; *Z.* 9 Ἰουλίῳ Κρησπεινῷ τῷ κρα(τίστῳ) διοικητῇ

Litt.: *R-E* Suppl. xv 123 Iulius 203a (Eck); Pflaum, *Carrières*, Suppl. 134.

Der Strassburger Papyrus stammt noch aus der Zeit vor dem Tode Mark Aurels. Eine um neue Fragmente erweiterte Publikation des Textes gibt S. Daris, *Aegyptus* 63 (1983) 123-28.

#### VESSIDIUS (VESTIDIUS) RUFINUS

182/3 *P. Strassb.* inv. 31 + 32 bei Wilcken, *APF* 4 (1907) 124 Anm. 1 (Οὐεστίδιος Ῥουφείνος)

Dieter Hagedorn

- 25.2.184 *P. Oxy.* III 513 = *W. Chr.* 183 = *Sel. Pap.* 77.29 τ]οῦ κρατίστου  
διοικητοῦ Οὔεσσιδίου 'Ρ[ο]υφείν[ο]υ  
2.5.184 *P. Petaus* 10.6 Οὔε[σσιδίου] 'Ρ[ο]υφίνου τοῦ κρατίστου  
διοικητοῦ  
2.5.184 *P. Petaus* 11.4f. Οὔεσσιδίου [Ῥουφ]είνου τοῦ κρα(τίστου)  
διοικητοῦ

Lit.: *R-E* VIII.2 1778 (Stiglitz); *R-E* Suppl. xv 908 (Eck); Pflaum, *Carrières*, Suppl. 134.

Zu den verschiedenen Schreibungen des Nomen s. *P. Petaus* 10.6 Anm.

M. AURELIUS MINDIUS MATIDIANUS POLLIO

unter Commodus? Keil, *JÖAI* 23 (1926) Beibl. Sp. 269 = *IK* XIII  
(Ephesos) 627 Μ(ἄρκον) Αὔρηλι(ον) Μίνδιον  
Ματτιδιανόν τόν κράτιστον---ἐπίτροπον  
διοικητήν Αἰγύπτου δουκηνάριον  
Keil, *Forsch. in Ephesos* III (1923) 141 Nr. 56 = *IK*  
XVII 1 (Ephesos) 3056 (lückenhaft, nach vorigem  
ergänzt)

Lit.: *PIR*<sup>2</sup> A 1559; *R-E* XIV.2 2203 s.v. Matidianus (Stein); Pflaum, *Carrières*, 523-31 (Nr. 193), 1084, Suppl. 134.

UMMIDIUS PIUS

um 190 *P. Mich.* XI 623.8 ὑπὸ Οὔμμιδί[ο]υ Πίου τοῦ κρατίστου  
διοικητοῦ

Lit.: *R-E* Suppl. xv 934 Ummidius 1a (Eck); geht noch von dem falschen  
Datum aus.

Zur Lesung des Cognomens s. J. Rea in *JEA* 60 (1974) 296f.; zum Datum  
von *P. Mich.* XI 623 s. D. Hagedorn in *ZPE* 29 (1978) 190.

SUILLIUS SATURNINUS

7./8.-10./11.194 *P. Strassb.* inv. 31 + 32 bei Wilcken, *APF* 4 (1907) 124  
Anm. 1

Lit.: *R-E* IVA.1 722 Suillius 6 (Stein); Pflaum, *Carrières*, 1084, Suppl. 134.

FLAVIUS STUDIOUS

- 2.3.199 *P. Oxy.* VI 899 = *W. Chr.* 361.1 (Name und Titel ergänzt; vgl.  
*P. Oxy.* VI S.225); vgl. Z.37f.  
28.8.200 *P. Oxy.* VI 899 verso (Einl. S.225 unten) Φλαυίου Στουδιώσου  
τοῦ κρα(τίστου) διοικ(ητοῦ)

*Zum Amt des διοικητής im römischen Aegypten*

24.9.203? *P. Flor.* n 278 = Daris, a.a.O. (Fussn. 64) 64 Kol.4.26  
Φλαουίω Στ[ουδιώσω (?); vgl. *APF* 6 (1920) 216

Lit.: *PIR*<sup>2</sup> F 372; *R-E Supp.* VII 202 Flavius 184a (Stein); Pflaum,  
*Carrières*, 620f. (Nr. 232), 1084, Suppl. 134.

--- --- (?)

2./3. Jh. *CIL* XIV 4468/70 = *AE* 1913, Nr. 213 = *ILS* 9501 = *AE* 1960,  
Nr. 163 Z. 4 *proc(uratori) ad dioecesis Alexandr[ae]*  
*AE* 1946, Nr. 95 = *AE* 1950, Nr. 183 = *AE* 1960, Nr. 164 Z. 4f.  
*proc(uratori) dioeces(eos) [Alexa]ndr[ae]*

Lit.: Pflaum, *Carrières*, 719–25 (Nr. 271), Add. 994, 1087; G. Barbieri,  
*Epigraphica* 19 (1957) 93–105; H. Devijver, *Prosopographia Militiarum*  
*Equestrium*, 990 Incert. 255.

G. Barbieri a.a.O. erwägt eine Identifikation mit C. Fulvius Plautianus,  
dem Prätorianerpräfekten unter Septimius Severus. Zur Frage, ob der  
*procurator ad dioecesis Alexandriae* mit dem Dioiketen zu gleichzusetzen ist,  
s. oben S. 191–96.

**AELIUS MAMERTINUS**

31.12.207? *P. Strassb.* I 57.1 Αιλίωι Μαμερτείνωι τῷ κρατίστωι  
[διο]ι[κ]ητῆι (vgl. Thomas, *Roman Epistrategos*, 215f.)

Lit.: *PIR*<sup>2</sup> A 212 als Epistrateg; Pflaum, *Carrières*, 1090 als Epistrateg;  
M. Vandoni, *Gli epistrategi nell'Egitto romano*, 38; Thomas, a.a.O.

J. Schwartz liest das Datum in *P. Strassb.* I 57.17 jetzt (ἔτους) 15 ΤΥ[β]ι  
δ̄ (vgl. Thomas a.a.O.); da das Verso (= *P. Strassb.* 452) in der Zeit des  
Severus Alexander wiederbenutzt worden ist, ist 207 ein passenderes  
Datum für das Rekto als 175. Vgl. auch den Kommentar zu *P. Strassb.*  
452.

**CALVENTIUS ADIUTOR**

3.7.210 *P. Flor.* I 6.1 Καλουεντίω 'Αδιούτορι τῷ κρατίστω διοικητῆι

Lit.: *PIR*<sup>2</sup> C 337; Pflaum, *Carrières*, 1084, Suppl. 134.

**AURELIUS TERPSILAUS**

Anf. 217 *P. Oxy.* XLIII 3092.3f. Αὐρηλίω Τερψιλάω ἐπιτρόπω οὐσι-  
ακῶ(ν) [διαδεχομένω] καὶ τὰ κ[ατ]ὰ τὴν διοίκη[σι]ν

Lit.: *R-E Suppl.* xv 78 Aurelius 225b (Eck); Pflaum, *Carrières*, Suppl. 134.

--- HERACLIDES

ca. 21.9.217 *P. Oxy.* XLIII 3093.5-6 Ἡρακλίδη τῷ κρατίστω διαδεχο-  
μέ[νω (καί?) τὰ κατὰ τὴν δικαιοδοσίαν]; Z.8-9 Ἡρα-  
κλίδη τῷ κρα[τίστῳ διοικητῇ διαδεχομέ[νω (καί?) τὰ  
κατὰ τὴν δικαιοδοσίαν]

Lit.: *R-E Suppl.* xv 111 Herakleides 34a; Pflaum, *Carrières*, Suppl. 134.

SEPTIMIUS ARRIANUS

19.11.221 *P. Oxy.* I 61.14f. Σεπτιμίου Ἀρριανοῦ τοῦ κρατίστου  
διοικητοῦ

Lit.: *R-E* II.2 1564 Septimius 24 (Stein); Pflaum, *Carrières*, 1084, Suppl.  
135

Septimius Arrianus wird mehrfach in den noch unpublizierten, von J. Frösén bearbeiteten carbonisierten Papyri aus dem Bubastites erwähnt (Mitteilung von J. Frösén). Möglicherweise erscheint Septimius Arrianus auch in *P. Flor.* III 382.27 (kurz vor 3.11.222 n.Chr.), wo der Name eines Dioiketen, den Vitelli nicht zu entziffern wagte (vgl. *P. Flor.* III S.105), getilgt und durch den des Präfekten Aedinius Julianus ersetzt worden ist. R. Pintaudi schreibt mir in einem Brief vom 6.1.1984, dass zu Beginn der Zeile vor der Lücke Σεπτιμῖωι eine vertretbare Lesung ist, und denselben Eindruck habe ich an einem von Pintaudi freundlicherweise übersandten Photo. Man wird daher mit gutem Gewissen Σεπτιμῖωι [Ἀρριανῶι τῷ κρατίστῳ διοικητῇ ergänzen dürfen, was auch schon Vitelli erwogen hatte. Das danach von Vitelli mit Bedenken in den Text gesetzte Αἰ[γύπτου] ist kaum richtig, da innerhalb Ägyptens dieser Zusatz nicht üblich ist. Mir scheint am Photo Μ[άρκωι], d.h. das Praenomen des Präfekten Aedinius Julianus, durchaus auch in Frage zu kommen.

CLAUDIUS SEVERIANUS

7./8.223-6.4.224 *P. Colon.* inv. carbon. B, zahlreiche Bezeugungen in der  
Form Κλαύδιος Σεουηριανός (ὁ κρᾶτιστος διοικητής)  
6./7.225 *P. Oxy.* ined. (Mitteilung von J. Rea)

Lit.: *PIR*<sup>2</sup> c 1020; *R-E* II.2 2867 Claudius 343 (Stein); *R-E Suppl.* xv  
91 Claudius 343 (Eck); Pflaum, *Carrières*, 1039, Suppl. 8of. (Nr. 317A),  
115 und 135; D. Hagedorn, a.a.O. (oben Fussn. 9).

VELLEIUS MAXIMUS

24.8.248 (?) *BGU* I 8 II = *W. Chr.* 170.29 [Οὐ]έλλη[ίου Μ]αξιμου τοῦ  
κρατίστου διοικητοῦ

*Zum Amt des διοικητής im römischen Aegypten*

Lit.: *R-E* VIIA.1 660 Velleius 9 (Hanslik); Pflaum, *Carrières*, 1084, Suppl. 135.

SEPTIMIUS APOLLONIUS

252/3 *P. Oxy.* XLVI 3288.3f. τοῦ κρατίστου διοικητοῦ Σεπτιμίου Ἀπολλωνίου

8./10.253 *P. Flor.* 1 88.10 Σεπτιμίῳ [Ἀπολλωνίῳ (?); zum Datum vgl. R. Pintaudi, *ZPE* 27 (1977) 118–20

o.D. *P. Thead.* 14 = *P. Sakaon* 32.18f. τοῦ διασημοτάτου Σεπτιμίου Ἀπολλωνίου κοσμήσαντος τὴν δι[οί]κηαιν (der Pap. lässt sich wegen der Nennung des Septimius Apollonios in Verbindung mit Z.20f. τῷ πρώτῳ ἔτει τῆς εὐτυχεστάτης ταύτης βασιλεί[ας] (wohl = 253/4) jetzt mit Sicherheit in die Regierung Galliens datieren; vgl. *Gnomon* 53 (1981) 806f.).

Lit.: *PLRE* I Apollonius 4; Pflaum, *Carrières*, Suppl. 135.

Durch die Publikation von *P. Oxy.* XLVI 3288 sind alle früheren Datierungs- und Identifikationsversuche hinfällig geworden (vgl. z.B. Lallemand, *L'administration civile*, 262). In *ZPE* 38 (1980) 87 mit Anm. 3 hält Bastianini an der Möglichkeit fest, dass mit Σεπτιμίῳ [ in *P. Flor.* 1 88.10 ein Praefectus Aegypti gemeint sein könne, während Thomas, *Roman Epistrategos*, 210f. an den Epistrategen denkt. Mir scheint jedoch, dass auch der Dioiket Septimius Apollonius eine gute Chance hat.

FLAVIUS RUFUS

ca. 260/268 *P. Flor.* 1 89.1f. Φλάβιος Ῥοῦφος ὁ κράτι[στ]ος δικαιοδότη[ης] διέ]πων τὰ μέρη τῆς διοικήσεως (vgl. J. Rea, *CE* 46 (1971) 155–57)

Lit.: *PIR*<sup>2</sup> F 349; *R-E* VI.2 2610 Flavius 162 (Stein); Pflaum, *Carrières*, 1084, Suppl. 135; *PLRE* I Rufus 6.

Ein ungefähres Datum ist dadurch gegeben, dass auf der Rückseite in derselben Hand ein Brief des Heroninos-Archivs (*P. Flor.* II 158) steht.

--- ANDROMACHUS

vor 4.3.272 *P. Oxy.* X 1264 = *FIRA*<sup>2</sup> III 9.8f. ἐπὶ τοῦ κρα(τίστου) γενομένου διοικητοῦ Ἀνδρομάχου

Lit.: *PIR*<sup>2</sup> A 587; Pflaum, *Carrières*, 952f. (Nr. 357b) und 1084, Suppl. 135; *PLRE* I Andromachus 1.

IULIUS MONIMUS

23.8.275 *P. Oxy.* XIV 1633.16f. ὑπὸ Ἰουλι[ί]ου Μονίμου τ[οῦ] κρατίστου] διοικητοῦ

Lit.: *PIR*<sup>2</sup> I 433; Pflaum, *Carrières*, Suppl. 135; *PLRE* I Monimus.

ULPIUS AURELIUS

1.4.278 *P. Oxy.* XII 1409.3 ὑπὸ Οὐλπίου Αὐρηλίου τοῦ κρατ[ί]στου διοικητοῦ

Lit.: *PLRE* I Aurelius 8; *R-E* Suppl. xv 931 Ulpian 28a; Pflaum, *Carrières*, Suppl. 135.

AURELIUS PROTEAS

11.1.281 *P. Oxy.* VIII 1115 = *Sel. Pap.* 426.11 Αὐρηλίου Πρωτέα τοῦ κρατίστου διοικητοῦ

21.5.284 ebenda Z.5 τοῦ δι[α]σημοτάτου διοικητοῦ Αὐρηλίου [Πρωτέα]

o.D. *P. Oxy.* XII 1412.9 τοῦ κρατίστου διοικητοῦ Αὐρηλίου Πρωτέα

Lit.: *PIR*<sup>2</sup> A 1589; *PLRE* I Proteas.

AURELIUS ---

3. Jhd. *BGU* III 925.2 ὑπὸ Αὐρηλί<ου> . . . τοῦ κρατίστου διοικητοῦ

Lit.: Pflaum, *Carrières*, 1084, Suppl. 135; *R-E* Suppl. xv 76 Aurelius 8a (Eck).

Das Original ist verbrannt. Eine erste Abschrift hatte Αὐρηλί<ας> statt Αὐρηλί<ου>.

--- ---

3. Jhd. *P. Ross.-Georg.* v 25.6 ]ι τῶι κρατίστῳ διοικητῇ

*B. Unsichere Fälle und fälschlich für Dioiketen gehaltene Procuratoren*

Vielfach erscheinen in den Papyri Procuratoren ohne genaue Angabe ihres Amtes. In einigen von ihnen hat man Dioiketen vermutet. Die folgende Liste enthält sowohl solche Fälle, bei denen es sich wirklich um Dioiketen handeln kann, als auch andere, bei denen dies aus unterschiedlichen Gründen unmöglich ist. Die Liste erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.



*Zum Amt des διοικητής im römischen Aegypten*

MOENATIDES (?)

1.8.146(?) *P. Ryl.* II 84.1 Μοινατ[Ι]δης. Schreibt als διαδεχόμενος τὴν Πρόκλου τοῦ κρατίστου (d.i. der Präfekt Valerius Proculus?) εἰς Αἴγυπτον ἀποδημίαν an den Strategen des Hermopolites

*P. Ryl.* II 84.6 Anm.: "The writer of the letter is very likely the διοικητής." Ähnlich *PIR*<sup>2</sup> M 673 (Name: Moenatides vel Munatides); *R-E* xv.2 2343 (Stein). Vgl. auch G. Foti Talamanca, *Ricerche sul processo nell'Egitto greco-romano* I (Milano 1974) 116–19; D. Hagedorn, *ΖΡΕ* 54 (1984) 89f.

L. SILIUS SATRIANUS

12.5.164 und 165 *P. Warren* I = *SB* IV 7472.1 Λουκίωι Σειλίω[Ι] Σ[α]τριανῶι; *Z.* 16 Σειλίωι Σατριανῶι τῷ κρατί[σ]τω

*P. Warren* S.7: "Satrianus is certainly not an idiologus... The fisc being interested, it is perhaps better to think of a διοικητής or of a δικαιοδότης." Ähnlich *R-E* Suppl. xv 567 Silius 23a (Eck). Vgl. Pflaum, *Carrières*, 1085 (Idios Logos), Suppl. 134 (Dioiketes), 136 (Idios Logos), 139 (Dikaiodotes).

Falls Silius Satrianus Dioiket war, müsste er zwischen Vernasius Facundus und Annius Severianus amtiert haben. Annius Severianus ist schon im Jahre 165/6 bezeugt; mir ist daher eher unwahrscheinlich, dass Silius Satrianus Dioiket war.

----

10.9.164 oder 196 *BGU* II 648 = *W. Chr.* 360 = Meyer, *Jur. Pap.* 58.1 τῷι κρ[α]τ[ί]στ[ω]ι (Name verloren, Titel nie geschrieben)

Wilcken und Meyer vermuten, dass der Dioiket gemeint ist. Vgl. J. D. Thomas, *Roman Epistrategos*, 91 mit Anm. 159 (Dioiket oder Epistrategie).

SEPTIMIUS SERENUS

1.4.174(?) *P. Mich.* XI 616.21f. ὑπὸ [Σε]πτιμίου Σερήνου τοῦ τότε ἐπιτρόπου

*P. Mich.* XI 616.3–4 Anm.: "διοικητής rather than the procurator usiacus". *R-E* Suppl. xv 567 Septimius 51b (Eck): "wahrscheinlich Dioiket"; Parássoglou, *Imperial Estates*, 68: Idios Logos; Pflaum, *Carrières*, Suppl. 134 (Dioiket) und 136 (Idios Logos).

### Dieter Hagedorn

Septimius Serenus hatte dasselbe Amt wie Claudius Calvinus (s. den nächsten Eintrag). Da dieser kaum Dioiket gewesen sein kann, trifft dasselbe auch für Septimius Serenus zu.

Das Datum der Amtsführung des Septimius Serenus ist im Papyrus vermutlich fehlerhaft angegeben, das oben vermerkte ist das von Shelton konjizierte; vgl. *P. Mich.* xi 616.18 Anm.

#### CLAUDIUS CALVINUS

März/Apr. 181 oder 182 *P. Mich.* xi 616.3f. Κλαύδιος Καλουῖν[ος] ὁ γενόμενος ἐπίτροπος

*P. Mich.* xi 616.3-4 Anm.: "διοικητής rather than the procurator usiacus"; ebenso *R-E Suppl.* xv 90 Claudius 95a (Eck). Parássoglou, *Imperial Estates*, 68: Idios Logos; Pflaum, *Carrières*, Suppl. 136 (Idios Logos) und 137 (Procurator in Aegypto).

Zwischen Julius Crispinus und Vessidius Rufinus ist kaum noch Platz für einen weiteren Dioiketen (s. oben); Claudius Calvinus hatte daher vermutlich ein anderes Amt.

#### PLAUTIUS ITALUS

16.12.184 oder 216 *P. Oxy.* iii 474.1 Πλαύτιο[ς] Ἴταλος  
*CIL* viii 12428.1f. *L(ucio) Plautio Ita[lo] proc(uratori)*  
*Aug(usti)*

*P. Oxy.* iii 474 Einl. "It is... probable that Plautius Italus was διοικητής or perhaps ἴδιος λόγος". Ebenso Thomas, *Roman Epistrategos*, 210. Pflaum, *Carrières*, 514f. (Nr. 190) (Dioiket), Suppl. 134 (Dioiket); *R-E Suppl.* xv 309 Italus 56a (Eck): "Möglicherweise war er in Ägypten διοικητής"; Wilcken, *APF* 4 (1907) 127 Anm. 1: "Sollte vielleicht auch er procurator Neaspoleos sein?"

Im Mai 184 war Vessidius Rufinus Dioiket; falls Plautius Italus wirklich ebenfalls dieses Amt innehatte, passt er 216 (vor der Vertretung durch Aurelius Terpsilaus, s. oben) besser in die Fasten.

#### ANTONIUS AELIANUS

27.10.188 *P. Oxy.* iv 708 = *W. Chr.* 432.2 [Ἄντ]ώνιος Αἰλιανός; *Z.* 15 Ἄντώνιος Αἰλιανός

*P. Oxy.* iv 708 Einl.: "probably epistrategus or dioecetes". Wilcken, *Chr.* 432 Einl.: Procurator Neaspoleos; ebenso Pflaum, *Carrières*, 1089, Suppl. 141; *PIR*<sup>2</sup> A 808; H. Pavis d'Escurac, *La préfecture de l'annone*, 443. J. D. Thomas, *Roman Epistrategos*, 208: "perhaps procurator ad Mercurium".

*Zum Amt des διοικητής im römischen Aegypten*

**AURELIUS VICTOR**

27.5.199 *BGU* I 106 = *W. Chr.* 174.1 Αὐρήλιος Οὐίκτωρ  
o.D. *P. Coll. Youtie* I 32 = *P. Oxy.* XLVII 3363.1f. Α[ὐρ]ηλιῶι  
Οὐίκτωρι ἐπιτρόπω Ἑρμοῦ

*PIR*<sup>2</sup> A 1632 "dioecetes Aegypti et Alexandriae potius quam idiologus".  
Pflaum, *Carrières*, 1084 (Dioiket), Suppl. 134 (Dioiket).

Nach der Publikation von *P. Coll. Youtie* I 32 = *P. Oxy.* XLVII 3363 kann kein Zweifel mehr über das Amt des Aurelius Victor bestehen: Er war Procurator ad Mercurium.

**AURELIUS FELIX**

6./7.201 *BGU* I 156 = *W. Chr.* 175.3f. Αὐρηλίου Φήλικος το[ῦ] κρα-  
τίστου ἐπιτρόπου

M. Rostowzew, *Studien zur Geschichte des römischen Kolonats*, 142: Procurator usiacus. Dagegen Wilcken, *Chr.* 175 Einl., ohne eigenen Vorschlag. Pflaum, *Carrières*, 1085 und Suppl. 137: Procurator in Aegypto; Parásoglou, *Imperial Estates*, 89: Viell. Dioiket.

Man könnte erwägen, Aurelius Felix mit dem aus *CIL* III 53 = *ILS* 8759g bekannten *Felix Augg(ustorum) libertus procurator usiacus* zu identifizieren (s. dazu G. Boulvert, *Esclaves et affranchis impériaux*, 225 Anm. 136), wodurch er als Procurator usiacus bestimmt wäre. Falls er wirklich Dioiket war, käme eine Identifikation mit dem Αὐρήλιος Φήλιξ von *IG* xrv 1480 = *IGR* I 227 = *ILS* 8854 (Pflaum, *Carrières*, 696f. Nr. 260; H. Devijver, *Prosopographia Militarium Equestrum* A 226) in Frage; vgl. *PIR*<sup>2</sup> 1503. Allerdings dauerte die Amtszeit von Flavius Studiosus möglicherweise von 199 bis 203, so dass für Aurelius Felix als Dioiketen keine Zeit bliebe; s. oben.

--- --- (?)

ca. 161–211? *CIL* 14195<sup>37</sup> = *IK* XIII (Ephesos) 818.4 *dioecete]s Aegypti*  
Lit.: Pflaum, *Carrières*, 415f. (Nr. 169), 1084, Suppl. 134; H. Devijver, *Prosopographia Militarium Equestrum*, 902 Incert. 20–21.

Die Ergänzung des Amtes ist sehr unsicher; auch *iuridicu]s* kommt in Frage, vgl. oben Fussn. 79.

**AURELIUS MERCURIUS**

8./9.283 oder 285 *P. Oxy.* XIX 2228.27.37 Αὐρήλιος Μερκούριος

*P. Oxy.* XIX 2228 Einl.: Praefectus Aegypti, ebenso noch Bastianini, *ζPE* 17 (1975) 319. A. K. Bowman, *BASP* 6 (1969) 35–40: Epistratego.

*Dieter Hagedorn*

Thomas, *Roman Epistrategos*, 168f. mit Anm. 63: Epistrategie oder, wenn das Datum 283 ist, Dioiket, bzw. wenn 285, Katholikos.

Da 283 allem Anschein nach Aurelius Proteas als Dioiket im Amt war (s. oben), kann Aurelius Mercurius nicht Dioiket gewesen sein.

SERVAEUS (NERVAEUS ?) AFRICANUS

13.9.288 *P. Oxy.* I 58 = *W. Chr.* 378 = *Sel. Pap.* 226.1 [Σ]ερβαῖος Ἀφρικανός (in *BL* II 2 S.92 wird als Nomen [N]ερβαῖος vorgeschlagen)

*P. Oxy.* I 58 Einl.: "either prefect of Egypt or, more probably, epistrategus". Wilcken, *Chr.* 378 Einl.: Viell. Procurator usiacus. *P. Oxy.* XII S.16: Dioiket. Thomas, *Roman Epistrategos*, 211: "the katholikos must be a possible candidate". Vgl. *R-E* II.2 1754 Servaeus 4 (Stein); *PLRE* I Africanus 8.

Um 288 war der Dioiket schon vom Katholikos abgelöst; vgl. oben S.197.